



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Krems an der Donau als Schöffengericht hat durch die Richterin Mag. Gudrun Hagen als Vorsitzende, sowie Karl Holzweber und Christian Weglehner als Schöffen über die von der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau gegen

1. **Carolina WOTTKE**, geboren am 11.9.1974 in Wiesbaden/Deutschland, deutsche Staatsangehörige, ledig, ohne Beschäftigung, derzeit in diesem Verfahren in Untersuchungshaft in der Justizanstalt Krems;

2. **Astrid WOTTKE**, geboren am 16.11.1937 in Haynau/Deutschland, deutsche Staatsangehörige, verwitwet, Pensionistin, wohnhaft in 3542 Reitern, Reitern 1,

wegen der Verbrechen des versuchten Missbrauchs der Amtsgewalt als Bestimmungstäter gemäß §§ 12 zweiter Fall, 15, 302 Abs 1 StGB und der versuchten schweren Erpressung gemäß §§ 144 Abs 1, 145 Abs 1 Z 1 StGB erhobene Anklage in Anwesenheit der Staatsanwältin Mag. Kristina Resch der Angeklagten 1. Carolina WOTTKE und 2. Astrid WOTTKE, deren Verteidiger zu 1. Dr. Josef Cudlin und zu 2. Mag. Josef Gallauner sowie der Schriftführerin Kontrollorin Yvonne Gansberger, nach der am 27.2.2017 durchgeführten öffentlichen mündlichen Hauptverhandlung am selben Tage **zu Recht erkannt:**

Caroline WOTTKE und Astrid WOTTKE sind schuldig, sie haben in Gföhl und Reitern im Zeitraum von 9.12.2016 bis 8.6.2017 in mehreren Angriffen im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter

I./ mit dem Vorsatz, nachgenannte Rechtsträger in konkreten Rechten zu schädigen, Beamte wissentlich zu bestimmen versucht, ihre Befugnis im Namen des Bundeslands Niederösterreich, der Gemeinde Gföhl und des Gemeindeverbands Krems als deren Organe in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen zu missbrauchen, indem sie sie durch die Übermittlung zahlreicher Schriftstücke in denen sie sie unter Stellung unberechtigter Schadenersatzforderungen und Androhung der Eintragung eines Pfandrechts in ein internationales Schuldenregister unter anschließender Zwangsvollstreckung durch berechnigte Dritte sinngemäß aufforderten der ihnen gesetzlich übertragene Verpflichtung zur Einhebung

fälliger Gebühren und Abgaben nicht nach zu kommen und zwar

A./ die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gföhl Ludmilla ETZENBERGER, sohin eine Beamte, zur Unterlassung der Einbringung der Kanalgebühren für die Liegenschaft Reitern 1 und der Hundeabgabe für die beiden Hunde der Astrid WOTTKÉ für die Jahre 2016 und 2017, wodurch die Gemeinde Gföhl im subjektiven Recht auf Einhebung fälliger Abgaben nach dem niederösterreichischen Hundeabgabegesetz 1979 und dem niederösterreichischen Kanalgesetz 1977 geschädigt worden wäre;

B./ den Obmann des Gemeindeverbands für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems, Walter HARAUER, sohin einen Beamten, zur Unterlassung der Einhebung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Grundsteuer für die Liegenschaft Reitern 1, wodurch der Gemeindeverband Krems im subjektiven Recht auf Einhebung fälliger Abgaben nach dem Grundsteuergesetz 1955 geschädigt worden wäre;

II./ durch die Übermittlung der unter Pkt I./ genannten Schriftstücke versucht, Nachgenannte durch gefährliche Drohung mit einer Schädigung am Vermögen, nämlich der Stellung unberechtigter Schadenersatzforderungen und Androhung der Eintragung eines Pfandrechts in ein internationales Schuldenregister unter anschließender Zwangsvollstreckung durch berechnigte Dritte, zu einer Unterlassung zu nötigen, die Dritte am Vermögen geschädigt hätte, wobei sie mit dem Vorsatz handelten sich durch das Verhalten der Genötigten unrechtmäßig zu bereichern, und zwar

A./ Ludmilla ETZENBERGER, zur Unterlassung der Einhebung der unter I./ A./ genannten Abgaben und Gebühren, was die Gemeinde Gföhl am Vermögen geschädigt hätte, wobei sie mit dem Vorsatz handelten, sich durch das Verhalten der Genötigten unrechtmäßig im Betrag der Kanalgebühren in Höhe von EUR 173,62, der Hundeabgabe in Höhe von EUR 84,62 zu bereichern;

B./ Walter HARAUER, zur Unterlassung der Einhebung der unter I./ B./ genannten Abgaben und Gebühren, was den Gemeindeverband Krems am Vermögen geschädigt hätte, wobei sie mit dem Vorsatz handelten, sich durch das Verhalten des Genötigten unrechtmäßig im Betrag der Grundsteuer in Höhe von insgesamt EUR 6,50 zu bereichern;

Carolina WOTTKÉ und Astrid WOTTKÉ haben hiedurch jeweils zu

I./A./ und I./B./ die Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt als Bestimmungstäter nach §§ 12 zweiter Fall, 15, 302 Abs 1 StGB sowie zu

II./A./ und II./B./ die Verbrechen der Erpressung nach §§ 15, 144 Abs 1 StGB

begangen und werden hierfür jeweils unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB, jeweils nach dem Strafsatz des § 302 Abs 1 StGB

Carolina WOTTKE zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von

20 (zwanzig) Monaten

Astrid WOTTKE zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von

14 (vierzehn) Monaten

sowie gemäß § 389 Abs 1 StPO zur ungeteilten Hand zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gemäß § 43a Abs 3 StGB wird bei

Carolina WOTTKE ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe in der Dauer von 14 Monaten und bei

Astrid WOTTKE ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe in der Dauer von 10 Monaten

jeweils unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 StGB wird die Vorhaft angerechnet wie folgt:

Carolina WOTTKE: 29.6.2017, 7:20 Uhr bis 27.2.2018, 14:20 Uhr;

Astrid WOTTKE: 29.6.2017, 7:20 Uhr bis 29.12.2017, 8:00 Uhr.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht im Zusammenhalt mit der Verantwortung der Angeklagten folgender Sachverhalt fest:

Gerichtsnotorisch ist (vgl OLG Graz vom 3.11.2016 zu 8 Bs 307/16g), dass Aktivitäten von Personen und Personengruppen, die die Legitimation des Staates und seiner Einrichtungen leugnen und unter verschiedenen Bezeichnungen wie „One People's Public Trust“ (kurz „OPPT“), International Common Law Court of Justice Vienna (kurz „ICCV“) oder dergleichen auftreten, die Behörden schon seit einiger Zeit beschäftigen (vgl diverse Berichte in Medien - zB Kurier vom 20.1.2017). Die Gruppierungen versuchten wiederholt, Vollzugshandlungen von Gerichtsvollziehern, aber auch Tagsatzungen bzw. Verhandlungen in Zivil- und Strafsachen durch massives Auftreten zu stören oder zu verhindern. Derartiger Aktionismus führte zu Handlungsanleitungen für Gerichte bei OPPT-Aktivitäten (vgl Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz vom 18.Dezember 2015, 1 Jv 696/15k-15). Laut Mitteilung des

Bundesministeriums für Inneres, Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung vom August 2016, GZ BVT-2-1/8435/2016 stellen sich die Aktivitäten dieser Souveränen Bewegungen gegen Politikerinnen und Behördenvertreterinnen in Österreich wie folgt dar:

Als Folge von jeglichem rechtsstaatlichen Handeln, das sich gegen Aktivistinnen der Souveränen Bewegungen richtet, wird seit geraumer Zeit von Vertretern dieser Bewegungen eine Vorgangsweise gewählt, die für tatsächliche oder vermeintliche Verantwortliche dieser Amtshandlungen/Verfahren (Amtsinhaber, deren Vorgesetzte, politisch Verantwortliche aber auch Unternehmensvertreter u.a.) zu persönlichen Nachteilen, wie etwa der Gefahr einer Herabsetzung der Kreditwürdigkeit aufgrund der rechtskonformen Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen bzw. auch privatrechtlichen Positionen, aber auch aufgrund der bloßen Funktionsbekleidung führen kann. Im Zuge von exekutiven Amtshandlungen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahren, zivilrechtlichen Prozessen und steuerrechtlichen Vorgängen kommt es wiederholt zu Konflikten mit Anhängern souveräner Bewegungen. Diese verfassen als Reaktion auf das behördliche Handeln in der Regel sogenannte Courtesy Notes oder Kulanzmitteilungen, aber auch andere Formen von schriftlichen Zurückweisungen und Nichtanerkennungen von Verfahrensmaßnahmen, gerechtfertigten privatrechtlichen Forderungen oder anderer Maßnahmen auf Grundlage des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts. Mit diesem Schreiben wird die Unterlassung weiterer Verfahrensschritte eingefordert. In der Regel werden damit auch rechtswidrige finanzielle Forderungen an die Verfahrensverantwortlichen bzw. hierarchisch übergeordnete Stellen oder politisch Verantwortliche verbunden. Da für diese ungerechtfertigten Forderungen den Souveränen kein Rechtstitel zur Verfügung steht, wird von ihnen versucht, über das amerikanische Handelsrecht eine Umgehung vorzunehmen. Auf Grundlage des genannten Handelsrechts ist in den USA beim Washington State Department of Licensing (WSDoL) ein Register zum Uniform Commercial Code (UCC) eingerichtet, in dem Forderungen eingetragen werden können. Die Eintragung kann einfach und ohne Aufwand vorgenommen werden, indem an das UCC Filing Office Name sowie Anschrift von Schuldner und Gläubiger sowie eine allgemeine Beschreibung der behaupteten Sicherheit – so zB die Courtesy Note – übermittelt werden. Richtigkeit bzw. Authentizität der beigelegten Dokumente werden in der Regel nicht überprüft. Über die Registereintragungen können Abfragen gemacht werden, die den Eindruck erwecken, dass ein tatsächliches Schuldverhältnis besteht. Die Ausdrücke zu Anfragen weisen den Vermerk „a true and exact representation“ auf. Dieser Vermerk bezieht sich jedoch nur auf die „wahre und exakte“ Darstellung der Angaben des Antragstellers, jedoch keineswegs auf die Richtigkeit des Schuldverhältnisses. Eine Fehlinterpretation, die offensichtlich bewusst gesucht wird. Der Eintrag auf dieser Plattform für Kreditgeber bewirkt zwar keinen Pfändungsanspruch, aber gibt dem Rang höher eingetragenen Gläubiger ein

vorrangiges Verwertungsrecht der angegebenen Sicherheit gegenüber anderen Gläubigern.

Solche fingierten Schuldneintragungen im US-UCC wurden bereits von zahlreichen Vertreterinnen der „Souveränen Bewegungen“ in Österreich vorgenommen, wobei diese als sogenannte Schuldner bereits namentlich zahlreiche Bedienstete aus Bundes- und Landesverwaltungen, den Justizbehörden sowie politisch Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene, aber auch die Republik Österreich und private Unternehmen, wie zB Banken, Rechtsanwaltskanzleien und dergleichen anführen. Diese unberechtigten Einträge allein, die an sich schon eine Kreditschädigung darstellen können, sind jedoch offensichtlich noch nicht das Endziel. In Österreich sind dem Bundesamt für Verfassungsschutz und der Terrorismusbekämpfung derzeit zwar noch keine Fälle weitreichenderer Konsequenzen bekannt, jedoch zeigt ein Erfahrungsbericht des deutschen BKA, was mit den Schuldeintragungen im US Commercial Code aus Sicht der kriminell agierenden sogenannten „Souveränen Bürger“ gegen missliebige Verfahrenskontrahenten beabsichtigt ist:

Demzufolge werden die im UCC-Register eingetragenen, fingierten finanziellen Ansprüche an Firmen/Inkassounternehmen in Malta abgetreten, die wiederum im Vorfeld von sogenannten „Souveränen Aktivisten“ errichtet wurden. Die sogenannten Gläubiger erwirken auf Grundlage maltesischen Rechts ein vereinfachtes Mahnverfahren, das dem Schuldner unverzüglich zugestellt wird. Die Zustellung erfolgt entsprechend einer EU-Richtlinie über ein Gericht des Heimatstaates des vermeintlichen Schuldners. Dieser hat nun bis zu 30 Tage Zeit, die Forderung zu bestreiten. Erfolgt dies nicht oder nicht korrekt, wird der Forderung stattgegeben und es ergeht unverzüglich ein Urteil. Wird die Forderung erfolgreich bestritten, hat der Schuldner weitere 20 Tage Zeit, einen Einspruch zu erheben und damit ein ordentliches Verfahren vor Gericht einleiten zu lassen. Die „Gläubiger“ leiten beim Superior Court oder Court of Magistrates in Malta ein Verfahren gegen die „Schuldner“ eines anderen Mitgliedsstaates der EU ein, wofür Anwaltszwang besteht. Wird hier das entsprechende Rechtsmittel versäumt, ergeht vom maltesischen Gericht ein Versäumungsurteil mit gleichzeitigem Vollstreckungstitel. Dieser Titel könnte grundsätzlich in einem weiteren Schritt, auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr.805/2004, für einen europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (EUVTVO) und VO (EU) Nr. 1215/2012 über gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel 1a-VO) herangezogen werden, wenn es sich nicht um (behauptete) Amtshaftungsansprüche handeln würde, die nicht zu den Zivilsachen im Sinne dieser Verordnungen zählen. Unabhängig vom Mangel der Umsetzbarkeit solcher Forderungen sind die betroffenen Personen auf jeden Fall mit Eingriffen in ihr Privatleben konfrontiert. Die ungerechtfertigten Forderungen führen zu Behördenwegen und unter Umständen wird durch die ungerechtfertigten Schuldforderungen ihre privatrechtliche Stellung (Kreditwürdigkeit und

dergleichen) beeinträchtigt. Betroffene sind im Anlassfall jedenfalls unter Zugzwang, um entweder eine Löschung im US-UCC zu erreichen, aber auch im Falle eines bereits eingeleiteten Verfahrens weiteren Unannehmlichkeiten, die unter Umständen auch mit anwaltlichen Vertretungskosten verbunden sind, entgegenzuwirken.

Carolina WOTTKE ist am 11.9.1974 in Wiesbaden in Deutschland geboren, deutsche Staatsangehörige, ledig und hat keine Sorgepflichten. Sie ist ohne Beschäftigung und bezieht Notstandshilfe in Höhe von EUR 800,-- monatlich. Sie hat weder Vermögen, noch Schulden, die Strafregisterauskunft weist keine Verurteilung auf.

Astrid WOTTKE ist am 16.11.1937 in Haynau (ehemals Deutschland, heute Polen) geboren, deutsche Staatsangehörige, verwitwet, Pensionistin und hat keine Sorgepflichten. Sie bezieht eine Pension von EUR 2.000,-- monatlich und ist Eigentümerin eines Hauses, sie hat keine Schulden, die Strafregisterauskunft weist keine Verurteilung auf.

Die 43-jährige Erstangeklagte Carolina WOTTKE ist die Tochter der 79-jährigen Zweitangeklagten Astrid WOTTKE. Sie leben zusammen in einem Haus in 3542 Reittern und beide sind der bereits amtsbekannten Gruppierung der Souveränen oder Staatsverweigerern zuzuordnen. Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss von Personen mit einer Vielzahl an Untergruppierungen und Splittergruppen, denen gemein ist, die Republik Österreich, demokratisch gewählte Volksvertreter, die österreichische Exekutive und die österreichische Gerichtsbarkeit samt deren Organen nicht anzuerkennen, da diese dem Weltbild der genannten Gruppierungen zufolge lediglich „Firmen“ seien und daher keine Hoheitsgewalt ausüben könnten.

Im Zeitraum ab 9.12.2016 begannen die Angeklagten in der Gemeinde Gföhl ihre Einstellung dem Staat und dessen Organen gegenüber nach außen zu tragen, indem sie deklarierten, dass diese keine „Verfügungsgewalt“ über sie hätten und entsprechende – bereits amtsbekannte – noch näher auszuführende Schriftstücke an Behörden zu übermitteln. Ziel beider Angeklagten war es, ihren jeweiligen Verpflichtungen zu öffentlichen Abgaben und Gebühren nicht mehr nachkommen zu müssen und sich dadurch, unrechtmäßig im Umfang dieser Abgaben und Gebühren zu bereichern. Zu diesem Zweck fassten sie gemeinsam den Entschluss, Beamte durch Drohungen dazu zu bestimmen von der Einhebung der Abgaben und Gebühren abzusehen und sich so zu bereichern.

Auf dem Anwesen der beiden Angeklagten lebten zwei Hunde. Diese waren auf Astrid WOTTKE angemeldet. Gemäß § 1 Abs 3 des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979 hat der Gemeinderat in einer Verordnung die Höhe der Hundeabgabe festzusetzen und auch zu bestimmen, für welche Hunde diese eingehoben wird. In der Stadtgemeinde Gföhl wurde mit

Kundmachung vom 14.12.2010 die Verordnung des Gemeinderats, wonach pro Hund, der weder ein Nutzhund noch ein Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ist, eine jährliche Abgabe in der Höhe von EUR 20,-- zu bezahlen ist, am 16.12.2010 angeschlagen.

Gemäß § 1 Abs 1 des niederösterreichischen Kanalgesetzes 1977 sind die Gemeinden ermächtigt, gemäß § 8 Abs 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren zu erheben. § 5 Abs 1 des niederösterreichischen Kanalgesetzes 1977 bestimmt, dass für die Benutzung der öffentlichen Kanalanlagen eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten ist, wenn der Gemeinderat die Einhebung einer solchen Gebühr beschlossen hat.

Die Hundeabgabe wurde bis zuletzt immer von der Zweitangeklagten Astrid WOTTKE anstandslos bezahlt. Im Jahr 2016 stellte sie die Zahlungen allerdings ein, weil sie der Meinung war, die Hunde würden schließlich ihrer Tochter, der Erstangeklagten Carolina WOTTKE, gehören und diese solle auch die Abgaben für die Hunde bezahlen. Der Hund „Ares“ war am 25.6.2013 und der Hund „Max“ am 20.1.2014 von den Angeklagten jedoch auf Astrid WOTTKE angemeldet worden. Erst im August 2017 meldeten die Angeklagten „Max“ auf Carolina WOTTKE um und meldeten „Ares“ ab, weil er gestorben war.

Am 9.2.2016 suchte Carolina WOTTKE das Gemeindeamt in Gföhl auf um der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gföhl, Ludmilla ETZENBERGER, zwei Briefe, deren Inhalt nicht mehr festgestellt werden kann, persönlich zu übergeben und konfrontierte sie mit ihrer Ansicht, dass ihre Mutter die ihr vorgeschriebene Hundeabgabe nicht mehr entrichten wolle, da sie sie als Amtsperson nicht anerkenne und sie keine Berechtigung habe, solche Vorschreibungen wie die Hundeabgabe auszusenden. Ludmilla ETZENBERGER erklärte der Erstangeklagten daraufhin, dass die Hundeabgabe eine im Landesgesetz festgeschriebene Steuer sei, deren Einhebung ihrer Disposition nicht unterliege und sie sich selbst strafbar machen würde, sollte sie die Einhebung derselben unterlassen, woraufhin die Erstangeklagte die Büroräumlichkeiten wieder verließ.

Auch im Mai desselben Jahres suchte Carolina WOTTKE, nachdem ihre Mutter Astrid WOTTKE erneut eine Mahnung bezüglich der Hundeabgabe bekommen hatte, Ludmilla ETZENBERGER auf und erklärte, dass diese keine Verfügungsgewalt über sie habe und sie ab jetzt die Hundeabgabe jedenfalls nicht mehr entrichten würde. Bei diesem Treffen forderte Carolina WOTTKE Ludmilla ETZENBERGER auf, die Hundegebühr nicht einzuheben.

Astrid WOTTKE wurde mit Vorschreibungsdatum vom 17.1.2017 die noch ausstehende Hundeabgabe aus den Jahren 2016 und 2017 vorgeschrieben. Insgesamt versuchte die Stadtgemeinde Gföhl dreimal Astrid WOTTKE die Vorschreibung zuzustellen. Sämtliche Briefsendungen wurden jedoch von ihr mit dem handschriftlichen Vermerk „wie adressiert

nicht zustellbar“ an die Gemeinde retourniert. Außerdem schrieb die Gemeinde Gföhl die Kanalgebühr für das Grundstück, auf dem beide Angeklagten wohnten, Reitern 1, für das erste Quartal 2017 in der Höhe von EUR 84,62 Astrid WOTTKE vor. Das Schreiben wurde aufgrund ungenügender Anschrift retourniert (ON 10).

Die beiden Angeklagten bezahlten die geforderten Abgaben und Gebühren nicht, sondern begannen als Reaktion auf die übermittelten Vorschreibungen der Gemeinde ab Dezember 2016 damit, folgende an Ludmilla ETZENBERGER von der Ideologie der amtsbekannten Gruppierungen von sogenannten Staatsverweigerern getragene Schriftstücke zu übermitteln:

Am 9.12.2016 langte ein Schreiben, unterschrieben von Astrid WOTTKE adressiert an Ludmilla ETZENBERGER, titulierte als *„Erklärung zum Versäumnis in Sachen Angebot der Firma Stadtgemeinde Gföhl“*, ein, in welchem auszugsweise stand *„(...) die legale Person Frau Ludmilla Etzenberger in persönlicher Haftbarkeit (...) die Durchsetzung des Pfandrechts wird den AGB entsprechend vorgenommen (...)“*

Am 14.12.2016 langte ein Schreiben ein, titulierte als *„Affidavit in Sachen Angebot der Firma Stadtgemeinde Gföhl“*, unterfertigt von beiden Angeklagten, wonach Ludmilla ETZENBERGER sinngemäß EUR 10.000,-- schulde. In dem Schreiben stand auszugsweise:

„(...) Astrid WOTTKE und die legale Person Ludmilla ETZENBERGER in Persönlicher Haftbarkeit, per ihrer Zustimmung und wie in den Regularien der akzeptierten AGB dargelegt. Der beanspruchte Schadenersatz lautet wie folgender Aufstellung per Silberäquivalent:

Satz 1 der AGB: 2.500,00 Euro laut dem Schriftsatz

Satz 4 der AGB: 2.500,00 Euro laut dem Schriftsatz

Satz 3 der AGB: 2.000,00 Euro

Satz 5 der AGB: 2.000,00 Euro

Satz 6 der AGB: 1.000,00 Euro

Die Summe für Schadenersatz lautet: 10.000,00 Euro Silberäquivalent“. (ON 6 S 5f)

Am 3.1.2017 langte erneut ein Schreiben an die Stadtgemeinde Gföhl zu Händen Ludmilla ETZENBERGER persönlich, ein, titulierte als *„Versäumnisurteil in Sachen Angebot der Firma Stadtgemeinde Gföhl“*, unterfertigt von der Zweitangeklagten Astrid WOTTKE, in welchem auszugsweise stand:

„SECHSTENS: das richterliche Urteil lautet: die Firma Frau Ludmilla ETZENBERGER hat die Fakten des Affidavit [...] akzeptiert und anerkannt. Sie ist haftbar als Subjekt der AGB des

Empfängers und kann unter diesen beansprucht werden. Die Forderung des Menschen Astrid WOTTKE in Höhe von 10.000,00 Euro Silberäquivalent ist binnen 14 Tagen AGB-konform zu bezahlen. (...)

ZEHNTENS: Verstöße gegen dieses Versäumnisurteil durch den Empfänger berechtigen Astrid WOTTKE zu einem Anspruch auf ein Zehnfaches ihrer festgelegten Forderung, id est Einhundert Tausend Euro Silberäquivalent (100.000,00 Euro). (...) Astrid WOTTKE hat das Recht, ein Pfandrecht gegen den Empfänger auf gewünschte Weise zu perfektionieren, dieses Pfandrecht zu monetarisieren und erlaubt alle ordnungsgemäßen Maßnahmen einer außergerichtlichen Zwangsvollstreckung, sofern dieses Versäumnisurteil gebrochen wird.“ Am Ende des Dokuments finden sich Hinweise auf das UCC („without prejudice UCC Doc“). (ON 2 S 5)

Am 2.3.2017 langte ein Schreiben an die „haftende Person (Empfänger): Frau Ludmilla Etzenberger“ ein, tituliert als „Affidavit der Fakten in Sachen Angebot der Firma Stadtgemeinde Gföhl“, unterfertigt von Astrid WOTTKE und Carolina WOTTKE als Zeugin, in welchem ausgeführt wird, dass der beanspruchte Schadenersatz bis jetzt nicht geleistet worden und weiterhin die öffentliche Auskunftspflicht missachtet sei. „(...) Es wird vom Herausgeber weitere Wiedergutmachung und Schadenersatz beansprucht. (...) FAKT IST: (...) das Versäumnisurteil (...) vom 30.12.2016 ist unwiderlegt rechtskräftig und gültig; der Esausegen ist mobilisiert, darum erfolgte bis zum jetzigen Zeitpunkt weder Mahnung, noch Eintragung im UCC 1 Financial Statement, und die heutige weitere Schadenersatzforderung ist bewusst deutlich mit einem geringeren Betrag als den Pauschalsätzen angesetzt, da ausdrücklich keinerlei Willen oder Wunsch des Herausgebers besteht, sich auf Kosten anderer Menschen zu bereichern, zu nötigen, oder anderweitig zu drangsalieren oder zu bedrohen,(...) eine Verletzung der Rechte des Herausgebers wird allerdings niemals akzeptiert, Ignoranz ist kein gangbarer Weg!

(...) Die beiden Parteien des Schadenersatzvertrags zur Wiedergutmachung lauten: Astrid WOTTKE und die legale Person Ludmilla ETZENBERGER in Persönlicher Haftbarkeit, per ihrer Zustimmung und wie in den Regularien der akzeptierten AGB dargelegt. Der weitere Schadenersatz lautet wie folgender Aufstellung nach dem AGB des Herausgebers per Silberäquivalent:

Satz 1 der AGB: 10.000,00 Euro

Satz 2 der AGB: 800,00 Euro

Satz 3 der AGB: 40.000,00 Euro

Satz 5 der AGB: 2.000,00 Euro

Satz 6 der AGB: 8.600,00 Euro

Satz 7 der AGB: 4.000,00 Euro

Satz 38 der AGB: 5.000.000,00 Euro

Die Summe für den beanspruchten weiteren Schadenersatz beträgt in der Mobilisierung des Esausegens und ohne Entehrung deutlichst abgerundet insgesamt 50.000,00 Euro“ (ON 6 S 31f).

Am 9.3.2017 wurden die beiden Angeklagten von Polizeibeamten an ihrer Wohnadresse in 3542 Reitern, Reitern 1 aufgesucht und auf ihr strafrechtlich relevantes Verhalten aufmerksam gemacht.

Am 17.3.2017 langte ein an die Stadtgemeinde Gföhl zu Händen Frau Ludmilla Etzenberger persönlich adressiertes Schreiben (S 7ff in ON 7) inklusive „Fragebogen zu dem Angebot ‚Anzeige‘ der Firma Stadtgemeinde Gföhl“ sowie „Allgemeine Handelsbedingungen und Gebührenordnung“, unterfertigt von Carolina WOTTKE, in welchem diese zusammengefasst darlegt, dass Ludmilla ETZENBERGER Schuldner und sie Kreditor sei, Carolina WOTTKE keinen Handelsvertrag mit ihr abgeschlossen habe, ihr Angebot nicht annehme und an weiteren Angeboten nicht interessiert sei. Auszugsweise stand darin weiters:

„Ich setze Ihnen hiermit Frist, Ihre Treuhandspflichten zu erfüllen und alle von mir geforderten Nachweise und Belege (...) bis 72 Stunden nach Erhalt zu erbringen. Nutzen Sie diese Frist nicht (...) gilt dies als Ihre rechtsverwertbare unwiderrufliche absolute Zustimmung zu den dargestellten Fakten (...) mit allen daraus folgenden Konsequenzen (...) Zugleich übersende ich mit diesem Schriftsatz auch meine (...) AGB. Sollten Sie weiterhin (...) versuchen, unrechtmäßig und auf welche Weise auch immer Zahlungen von Astrid Wotke einzufordern (...) wird ohne weiteren freundlichen Hinweis oder Versuch der Aufklärung meinerseits auch all unseren weiteren kommerziellen Interaktionen ausschließlich nach den Bestimmungen der beiliegenden AGB stattzufinden haben. (...)

In dem Fragebogen wird Ludmilla Etzenberger aufgefordert binnen 72 Stunden 16 Fragen zu beantworten bzw verschiedene Belege zu übermitteln, mit dem Hinweis, dass ansonsten ein Bruch der Treuhand und Säumnis eintrete, die Zustimmung zu den AGB konstituieren.

In den beiliegenden AGB der Carolina Wottke, in dessen Einleitung sich auch ein Hinweis auf OPPT-UCC-Registrierungen findet, steht unter anderem:

„Der Verzug (...) tritt automatisch 15 Tage nach Fälligkeit der Rechnung ein, solange (...) nichts Abweichendes festgelegt wurde. Ab dem 16. Tag hat der Herausgeber das Recht, ein außergerichtliches Versäumungsurteil zuzustellen. Nach dieser Zustellung geht jegliches

Vermögen des Empfängers bis zur Höhe des Leistungsanspruchs in den Besitz des Herausgebers über. (...) Dem Herausgeber steht überdies die Perfektionierung seines Pfandrechts durch Aufzeichnung und Veröffentlichung im UCC- Financing Statement zu, ohne dem Empfänger gegenüber mitteilungs-pflichtig zu sein. (...) Die vollständige oder teilweise Nichtbezahlung der Vertragsleistung autorisiert den Herausgeber, nach einer weiteren Frist von 21 Tagen nach Zugang des Versäumungsurteils eine außergerichtliche Zwangsvollstreckung in jegliche und alle verbliebenen vormaligen Vermögen und Vermögensrechte einzuleiten, vormalig durch den Empfänger sicherungsübereigneten, jetzt im Vermögen des Herausgebers, jedoch nicht in seiner Verfügung oder anderweitig für ihn disponiert. (...)

Grundlegendes:

Satz 1: Für die Missachtung oder Weigerung, den Herausgeber als Mensch „Carolina WOTTKE“ zu benennen und wie festgelegt zu adressieren und auf der Bezeichnung des legalen Namens Carolina WOTTKE zu bestehen gelten folgende Gebühren: Je Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen: 1.500,00 Euro pauschale je Kaufmann 2.500 € pauschal

Satz 2: Für den Zeitaufwand, den der Herausgeber betreiben muss,... Je Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen: 100,00 Euro pauschale je Kaufmann 200,00 Euro pauschal

Satz 4: Übersenden eines Statements anstatt (...) Je Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen: 1.500,00 Euro pauschale je Kaufmann 2.500,00 Euro pauschal.“

Dem Schreiben ist weiters eine „Gebührenordnung“ angeschlossen, in dem die diversen Geldstrafen in 41 Positionen angeführt sind. Dabei werden etwa EUR 1.000,- für die Missachtung der öffentlichen Auskunftspflicht/Amtspflicht, EUR 500,- für unwirksame Inlands-Zustellung, EUR 100.000 für Vertragsbruch durch öffentliche Stellen und/oder öffentliche Personen und zuzüglich 30 % der ursprünglichen Summe der Gesamtrechnung auf Basis dieser Gebührenordnung, jedoch mindestens EUR 50.000,- für die Unterstellung/Behauptung, der Herausgeber sei Mitglied oder Anhänger irgendeiner sogenannten Gruppe oder Vereinigung zum Beispiel „Reichsbürger“, „Freeman“, „Staatenbund“, „staatenlos.info“, „Spottoelpel“, et altera.

Am 20.3.2017 langte ein an Ludmilla ETZENBERGER gerichtetes Schreiben, titulierte als „Versäumnisurteil in Sachen Angebot der Firma Stadtgemeinde Gföhl“ unterfertigt von Astrid WOTTKE ein, in welchem auszugsweise stand:

„Das richterliche Urteil lautet: die Firma Frau Ludmilla ETZENBERGER hat die Fakten des Affidavit AADFW-000002-STGF-AFF akzeptiert und anerkannt. (...) Die Forderung des Menschen Astrid WOTTKE in Höhe von 50.000,00 Euro Silberäquivalent ist binnen 14 Tagen

AGB-konform zu bezahlen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Empfänger, die Kosten sind gesondert in Rechnung zu stellen und nach Rechnungseingang binnen 14 Tagen zahlbar. Alle Ansprüche der Firma Frau Ludmilla Etzenberger gegen Astrid Wottke sind erloschen und nichtig (...) Astrid WOTTKE hat das Recht, ein Pfandrecht gegen den Empfänger auf gewünschte Weise zu perfektionieren, dieses Pfandrecht zu monetarisieren und erlaubt alle ordnungsgemäßen Maßnahmen einer außergerichtlichen Zwangsvollstreckung, sofern dieses Versäumnisurteil gebrochen wird.

Verstöße gegen dieses Versäumnisurteil durch den Empfänger berechtigen Astrid WOTTKE zu einem Anspruch auf ein Zehnfaches ihrer hierin festgelegten Forderung, id est Fünfhundert Tausend Euro Silberäquivalent (500.000,-- Euro). Dieses Versäumnisurteil ist unwiderruflich, nicht anfechtbar und bewirkt sofortige Rechtskraft. (...)

Dieses Versäumungsurteil wird im weltweiten Netz veröffentlicht (...) öffentliche Bekanntmachung über UCC-1 Financing Statement- Holder- in – due-course- Esausegen mobilisiert- “ (ON 8 S 7 f)

Am 28.3.2017 langte ein Schreiben (S 9 f in ON 9) ein, titulierte als „Affidavit der Fakten in Sachen Anzeige der Firma Stadtgemeinde Gföhl“ unterfertigt von Carolina WOTTKE, Astrid WOTTKE als Zeugin und weiteren Personen, in welchem Carolina Wottke zwar sinngemäß angab kein Geld zu wollen oder andere Menschen bedrohen zu wollen, darin aber auch auszugsweise stand:

„Dem Empfänger fehlt es an ordnungsgemäßer Identität und Autorität hinsichtlich seiner hoheitlichen Befugnisse gegenüber dem Herausgeber. (...) das Versäumnisurteil vom 30.12.2016 ist unwiderlegt rechtskräftig und gültig: auch das (...) zur kommerziellen Wahrheit geworden, unwiderlegt rechtskräftig und gültig. (...) Wiedergutmachung lautet: Carolina WOTTKE und die legale Person Ludmilla ETZENBERGER in persönlicher Haftbarkeit. Der weitere Schadenersatz lautet in folgender Aufstellung nach den AGB des Herausgebers per Silberäquivalent:

Position 2 der AGB: 10.000,00 Euro

Position 5 der AGB: 2.000,00 Euro

Position 6 der AGB: 600,00 Euro

Position 32 der AGB: 5.000.000,00 Euro

Position 40 der AGB: 250.000,00 Euro

Position 41 der AGB: 50.000,00 Euro

Die Summe für den beanspruchten weiteren Schadenersatz beträgt in der Mobilisierung des

Esausegens und ohne Entehrung deutlichst abgerundet insgesamt 250.000,00 Euro. (...) 15 Tage nach Erhalt dieses Affidavits tritt Versäumnis ein, woraufhin ein Versäumnisurteil ergeht. (...) Dieses Affidavit wird im weltweiten Netz öffentlich aufgezeichnet (...) öffentliche Bekanntmachung über UCC- 1 Financing Statement – Holder in- due- Course- Esausegen mobilisiert.“

Am 16.5.2017 langte bei der Stadtgemeinde Gföhl zuhänden Ludmilla ETZENBERGER ein Schreiben (ON 18), unterfertigt von Carolina WOTTKE und eines, unterfertigt von Astrid WOTTKE mit gleichem Inhalt ein. Darin wird zusammengefasst ausgeführt, dass die Empfängerin und haftende Person der Beantwortung des Formblatts nicht nachgekommen sei. Sie habe daher eine gesetzliche Frist verstreichen lassen und habe in einem rechtmäßigen Verfahren kein Standing der Herausgeberin gegenüber. Mit dieser Unterlassung habe sie erneut einen Bruch der Treuhand begangen. Alle künftigen Schriftsätze, die keine Rechtsstille konstituieren, würden als Aufforderung zur Abgabe einer Schadenersatzrechnung betrachtet. Es fehle der Empfängerin an Autorität und hoheitlichen Befugnissen gegenüber der Herausgeberin. Ihr Anspruch sei somit defekt und unbegründet und sie sei selbst für die Schulden verantwortlich. Die Empfängerin habe sich haftbar gemacht und gegen ihre Treuhand Pflichten verstoßen. Ein Bruch der Treuhand ziehe die rechtlichen Konsequenzen der AGB nach sich. Diese beinhalten eine Mitteilung der Kulanz auf die sich die Herausgeberin berufen könne. Im Rahmen dieser Kulanzmitteilung beauftrage die Herausgeberin die Empfängerin das Treuhandverhältnis zu entlasten und alle Konten und Nummern betreffend die Herausgeberin binnen 72 Stunden vollständig aus den Systemen zu löschen und dieser eine rechtskräftige Mitteilung über die Rücknahme der sogenannten „Anzeige“ übersenden. Es gelte folgendes neues Angebot: Die Herausgeberin wünsche im Rahmen der vereinbarten Treuhand und der AGB entschädigt zu werden. Es werde der Empfängerin ein weiteres Schreiben zugestellt, das sie zu widerlegen habe. Erfolge auch dies nicht, werde nach 16 Tagen ein Versäumnisurteil erlassen, die Durchsetzung des Pfandrechts werde den AGB entsprechend vorgenommen. Dieses Schreiben werde im weltweiten Netz öffentlich aufgezeichnet.

Beigelegt waren diesem Schreiben je ein gleich lautendes Affidavit der Carolina WOTTKE und eines der Astrid WOTTKE, wobei diese jeweils auch von mehreren Zeugen unterfertigt waren. Darin wird zusammengefasst ausgeführt, dass der Empfänger keine Zuständigkeit für den Herausgeber nachweisen könne, der Anspruch des Empfängers somit defekt und unbegründet sei und dieser zugegeben habe, dass die Person die eine Zahlungsaufforderung übertrage rechtmäßig selbst für die Schulden verantwortlich sei. Der Empfänger habe zugegeben, dass der Herausgeber nichts von Wert schulde, keinen Menschen getötet verletzt entehrt o. ä. habe. Die Schadenersatzansprüche des Herausgebers würden rechtmäßig

unverändert bestehen, obwohl der Herausgeber bislang von Rechnungen und Mahnungen sogar von Forderungen zur Erstattung der angefallenen Kosten im Sinne des Esausegens Abstand genommen habe. Der Schadenersatz sei bis jetzt nicht geleistet worden. Die öffentliche Auskunftspflicht/Amtspflicht und weitere Pflichten würden weiterhin missachtet. Obwohl bis jetzt noch nicht mal eine Rechnung und auch noch keine Eintragung im UCC Financial Statement erfolgt sei und die Schadenersatzanforderung bewusst mit einem deutlich geringeren Betrag angesetzt sei, da ausdrücklich keinerlei Willen oder Wunsch des Herausgebers bestehe, sich auf Kosten anderer Menschen zu bereichern, zu erpressen, zu nötigen oder anderweitig zu drangsaliert oder zu bedrohen, weder mit Worten noch mit Taten, den alles sei eines, gehe es dem Herausgeber ausdrücklich um die Aufklärung der rechtlichen Tatsachen und der rechtskräftigen Widerlegung seiner Rechtsvermutungen. Verletzungen der Rechte des Herausgebers würden nicht akzeptiert. Ignoranz, Drohungen und Willkür seien kein gangbarer Weg. Der Empfänger werde hiermit letztmalig aufgefordert die entsprechenden Rechtsnachweise innerhalb von 15 Tagen zu erbringen oder eine Kulanzmitteilung zu übersenden. Dem Herausgeber gehe es weiterhin nicht darum jemandem zu schaden oder sich selbst zu bereichern da der Empfänger den Herausgeber aber weiterhin bedrohe, trete 15 Tagen nach Erhalt Versäumnis ein, worauf hin ein Versäumnisurteil ergehe. Weiter wäre nichts gesagt.

Alle diese Schreiben entstanden in Reitern unter arbeitsteiligem Zusammenwirken und unter gemeinsamen Wissen und Willen durch die beiden Angeklagten, wobei Carolina Wottke alle Schreiben verfasste, ihrer Mutter den Inhalt jeweils verständlich machte und Astrid Wottke mit dem Inhalt jeweils einverstanden war. Alle Schreiben kamen Ludmilla Etzenberger zur Kenntnis, weil sie die Schreiben las oder zumindest überflog.

Hätte Ludmilla ETZENBERGER die Vorschreibung und/oder Eintreibung der Kanalgebühr und Hundeabgabe unterlassen, wäre die Gemeinde Gföhl hinsichtlich der Kanalgebühr in Höhe von EUR 173,62 und hinsichtlich der Hundeabgabe in der Höhe von EUR 84,62 geschädigt gewesen.

In den genannten Schreiben stellten die Angeklagten Ludmilla ETZENBERGER ernstlich eine Schädigung am Vermögen und der Ehre in Aussicht, nämlich durch die Stellung unberechtigter Schadenersatzforderungen, die Eintragung eines unberechtigten Pfandrechts oder ungerechtfertigter Schadenersatzansprüche in ein öffentliches internationales Schuldenregister unter anschließender Zwangsvollstreckung durch berechnigte Dritte und den damit für die Betroffene zwangsläufig verbundenen Kosten für die anwaltliche Vertretung, Behördenwege, entsprechende Korrespondenz, sowie die zumindest nach außen scheinbare Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit, wenn Ludmilla ETZENBERGER nicht von der Einbringung der fälligen Kanalgebühren für die Liegenschaft Reitern 1 und der fälligen

Hundeabgabe für die beiden auf Astrid WOTTKE angemeldeten Hunde für die Jahre 2016 und 2017 Abstand nähme. So waren die Schreiben von den beiden Angeklagten in Anbetracht der Umstände zu verstehen und in diesem Sinne beim Verfassen der Schreiben auch ernst gemeint. Die jeweiligen Drohungen waren somit geeignet, Ludmilla ETZENBERGER mit Rücksicht auf die Verhältnisse und ihre persönliche Beschaffenheit, sowie die Wichtigkeit des angedrohten Übels, nämlich der Schädigung ihres Vermögens und ihrer Ehre, begründete Besorgnis einzuflößen.

Den Angeklagten kam es in Kenntnis des Sachverhaltes darauf an, Ludmilla ETZENBERGER durch die Zusendung der Schreiben und die darin enthaltenen Äußerungen gefährlich mit einer Schädigung am Vermögen und der Ehre zu bedrohen, um bei dieser den Eindruck einer ernstgemeinten Ankündigung eines bevorstehenden Anschlages auf ihr Vermögen und ihre Ehre zu erwecken, welche geeignet war, begründete Besorgnis dahingehend hervorzurufen, die Angeklagten würden ihre Forderungen tatsächlich in einem öffentlichen internationalen Schuldenregister eintragen und anschließend versuchen dies vollstrecken lassen, wenn sie den Forderungen der Angeklagten nicht nachkomme. Sie handelten dabei nicht in bloßem Unmut, sondern kam es ihnen darauf an, Ludmilla ETZENBERGER in einen nachhaltigen, das ganze Gemüt ergreifenden, peinvollen Seelenzustand, ausgelöst durch massive Erwartungsangst vor dem herannahenden Übel, hervorzurufen und Angst und Unruhe darüber, dass sie das angedrohte Übel auch in die Tat umsetzen würden. Dadurch wussten und wollten sie Ludmilla ETZENBERGER zu einer Unterlassung, nämlich der Vorschreibung und Einhebung der Kanalgebühr und Hundeabgabe nötigen, welche die Gemeinde Gföhl am Vermögen geschädigt hätte, nämlich hinsichtlich der Kanalgebühr in Höhe von EUR 173,62 und hinsichtlich der Hundeabgabe in der Höhe von EUR 84,62. Es kam ihnen in Kenntnis des Sachverhaltes darauf an, sich durch ihre Handlungen in dieser Höhe unrechtmäßig zu bereichern.

Es kann nicht festgestellt werden, dass es den Angeklagten bei Übermittlung der Schreiben ernstlich darauf ankam oder sie Ludmilla ETZENBERGER dadurch mit der Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz oder ihrer gesellschaftlichen Stellung drohen wollten. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass sie es ernstlich für möglich hielten und sich damit abfanden eine Verletzung am Vermögen in der in den Schreiben genannten, ziffernmäßigen Höhe der Geldforderungen (bis zu EUR 5.000.000,--) der Ludmilla ETZENBERGER zu verursachen.

Beide Angeklagten wussten, dass Ludmilla ETZENBERGER Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gföhl ist und somit bestellt ist, im Namen der Gemeinde oder anderer Personen öffentlichen Rechts als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen und mit den Aufgaben der Bundes-, Landes oder Gemeindeverwaltung vertraut ist. Sie wussten auch, dass in Österreich Abgaben und Steuern

für Kanal und Hunde zu bezahlen, die für die Einhebung zuständigen Organe zur Einhebung verpflichtet sind und die Unterlassung dieser Handlung einen Fehlgebrauch hoheitlicher Befugnisse darstellt.

Weiters wussten und wollten sie, dass Ludmilla ETZENBERGER durch ihre in den Briefen geäußerten Drohungen dazu bestimmt werde, die Einbringung der fälligen Kanalgebühren für die Liegenschaft Reittern 1 und der fälligen Hundeabgabe für die beiden Hunde der Astrid WOTKE für die Jahre 2016 und 2017 zu unterlassen und damit ihre Befugnis im Namen einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechts als deren Organ in Vollziehung der Gesezte Amtsgeschäfte vorzunehmen wissentlich zu missbrauchen, um dadurch die Gemeinde Gföhl im Recht auf Einhebung fälliger Abgaben nach dem niederösterreichischen Hundeabgabegesetz 1979 und dem niederösterreichischen Kanalgesetz 1977 zu schädigen.

Da Ludmilla ETZENBERGER wusste, dass sie, wenn sie den Forderungen der Angeklagten nachkommen würde, ihre hoheitlichen Befugnisse als Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen missbrauchen und die Gemeinde Gföhl damit an ihren Rechten schädigen würde. Sie kam den Forderungen der Angeklagten nicht nach und beantwortete auch keines der Schreiben. Die Angeklagten trugen weder die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gföhl, Ludmilla ETZENBERGER, noch die Stadtgemeinde Gföhl in das amerikanische Schuldnerregister UCC als Schuldner ein. Sie unternahmen auch keine Vollstreckungsversuche ihrer Forderungen.

- - -

Im April 2014 erhielten die Angeklagten den Bescheid des Gemeindeverbands für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems bezüglich der Grundsteuer in Höhe von EUR 6,50 (vgl. ON 15). Dieser Bescheid wurde von den Angeklagten mit dem handschriftlichen Vermerk „wie adressiert nicht zustellbar“ retourniert und sie bezahlten diesen nicht.

Gemäß § 27 Grundsteuergesetz 1955 ist der Jahresbetrag der Grundsteuer nach einem Hebesatz zu berechnen, der für alle in der Gemeinde gelegenen Grundstücke gleich sein muss. Der Jahresbetrag der Steuer ist gemäß § 28 des zitierten Gesetzes mit Steuerbescheid festzusetzen.

Da die fällige Forderung seitens der Angeklagten nicht beglichen wurde, erfolgte im Februar 2017 eine Mahnung, woraufhin Carolina WOTKE einen handschriftlichen Brief, zunächst an Gerhard WILPERT – einen Angestellten des Gemeindeverbands für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems - verfasste, in welchem sie in bereits dargestellter Diktion diverse Legitimationen seitens des Gemeindeverbandes zum Nachweis der Rechtmäßigkeit

der Abgaben forderte (S 15f in ON 9).

Am 22.3.2017 wurde an den Obmann des Gemeindeverbandes Krems, Walter HARAUER, ein Schreiben übermittelt, titulierte als *„An die Firma Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems, Sehr geehrter Herr HARAUER“*, unterfertigt von Carolina WOTTKE, in welchem dieser aufgefordert wird, die Bedingungen der Carolina WOTTKE zu akzeptieren, wobei bei Nichtbefolgung eine Exekution der Forderungen von bis zu EUR 115.500,- „Silberäquivalent“ auf Grund der übermittelten AGB in Aussicht gestellt wird. Auszugsweise stand darin (S 19f in ON 9):

„Ich setze ihnen hiermit Frist, ihre Treuhandpflichten zu erfüllen und alle von mir geforderten Nachweise und Belege (...) bis 72 Stunden nach Erhalt zu erbringen. Nützen sie diese Frist nicht oder erbringen Sie nicht die geforderten Beweise und widerlegen meine Tatsachen und Annahmen nicht rechtskräftig und/oder unvollständig oder nicht in dieser Frist, gilt dies als ihre rechtsverwertbare, unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu den dargestellten Fakten, Tatsachen und Annahmen mit allen daraus folgenden Konsequenzen für Sie als Unternehmen und für alle Ihre am Vorgang beteiligten Angestellten, (...) jeder für sich persönlich und mangels Staatshaftung nach UCC in privater Haftung- auch hinsichtlich des Bruchs der Treuhand. Zugleich wird Ihre Forderung mangels Angebotsannahme meinerseits unbegründet und demzufolge null und nichtig geworden sein. (...) Sollten Sie mein transparentes Angebot nicht beachten und versuchen unrechtmäßig und auf welche Weise auch immer Zahlung von Carolina WOTTKE einzufordern, wird diese Handlung Ihre rechtmäßige Zustimmung bedeuten, dass ab diesem Zeitpunkt ohne jeglichen weiteren freundlichen Hinweis oder Versuch der Aufklärung meinerseits alle unseren weiteren kommerziellen Interaktionen ausschließlich nach den Bestimmungen der beiliegenden AGB statt zu finden haben.“

Beiliegend findet sich ein Fragebogen, in welchem Walter Harauer aufgefordert wird binnen 72 Stunden die darin gestellten Fragen und geforderten Belege vorzulegen.

In den weiters angehängten AGB, welche eingangs auf OPPT-UCC-Registrierungen Bezug nehmen und den oben dargestellten, an Ludmilla ETZENBERGER übermittelten AGB entsprechen, ist insbesondere die *„Gebührenordnung in Gold und Silber des Gewichtes der Kursstellung Euro/Gold/Silber vom Tag des Standes dieser AGB“* enthalten, wonach „Tatbestände“ Schadenersatzbeträge festgelegt sind.

Unter Punkt 20 der allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung stand auszugsweise Folgendes: *„Ab dem 16. Tag hat der Herausgeber das Recht, ein außergerichtliches Versäumungsurteil zuzustellen. Nach dieser Zustellung geht jegliches Vermögen des Empfängers bis zur Höhe des Leistungsanspruchs in den Besitz des*

Herausgebers über. (...) Dem Herausgeber steht überdies die Perfektionierung seines Pfandrechts durch Aufzeichnung und Veröffentlichung im UCC- Financing Statement zu, ohne dem Empfänger gegenüber mitteilungspflichtig zu sein. (...) Die vollständige oder teilweise Nichtbezahlung der Vertragsleistung autorisiert den Herausgeber, nach einer weiteren Frist von 21 Tagen nach Zugang des Versäumungsurteils eine außergerichtliche Zwangsvollstreckung in jegliche und alle verbliebenen vormaligen Vermögen und Vermögensrechte einzuleiten, vormalig durch den Empfänger sicherungsübereigneten, jetzt im Vermögen des Herausgebers, jedoch nicht in seiner Verfügung oder anderweitig für ihn disponiert.“

Am 26.3.2017 wurde ein weiteres Schreiben an den Obmann des Gemeindeverbandes Krems, Herrn Walter HARAUER, übermittelt, titulierte als „*Erklärung zum Versäumnis in Sachen Angebot der Firma Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems vom 10.03.2017*“ unterfertigt von Carolina WOTTKE in welchem davon ausgegangen wird, dass Walter HARAUER allen zuvor übermittelten Behauptungen zugestimmt hätte. Auszugsweise stand darin:

„Aufgrund der Anerkennung der geltenden Rechtsordnung durch Akzeptanz der AGB gilt folgendes neues Angebot: Der Herausgeber Carolina WOTTKE wünscht im Rahmen der vereinbarten Treuhand und seiner AGB entschädigt zu werden. Die beiden Parteien des Schadenersatzvertrages zur Wiedergutmachung sind Carolina WOTTKE und die legale Person Herr Walter HARAUER in persönlicher Haftbarkeit, per seiner Zustimmung und wie in den Regularien akzeptierten AGB darlegt. Das Angebot bietet freie Wahl und lautet:

a) Herr Walter HARAUER beansprucht binnen 72 Stunden nach Erhalt dieser Erklärung zur Versäumnis Kulanz, wie in den AGB dargelegt, löscht alle Registrierungen hinsichtlich des Namens Carolina WOTTKE ohne Rekurs und nunc pro tunc und bleibt somit vor jeglichen weiteren Ansprüchen des Herausgebers verschont, da er hiedurch Rechtstille konstituiert; ein zukünftiger Bruch des Rekurses etabliert sofortiges Schadenersatz- und Pfandrecht seitens des Herausgebers ab initio;

b) Herr Walter HARAUER nimmt das Angebot zur Wiedergutmachung wahr, indem er die Kulanzfrist verstreichen lässt; in diesem Fall wird am vierten Tag nach Erhalt dieser Erklärung laut Übergabedatum auf dem Rückschein der Post/Nachverfolgung ein Affidavit unter Rechnungslegung des Schadenersatzes zugestellt mit der Aufforderung, per Gegenaffidavit zu widerlegen.

Erfolgt auch dies nicht, wird hierdurch die kommerzielle Wahrheit konstituiert und nach 16 Tagen ein Versäumnisurteil erlassen. Dieses ist das außergerichtliche, richterliche Urteil. Die Durchsetzung des Pfandrechts wird den AGB entsprechend vorgenommen.“ (ON 9 S 49 f)

Am 5.4.2017 wurde ein weiteres Schreiben an den Obmann des Gemeindeverbandes Krems, Herrn Walter HARAUER persönlich, übermittelt, tituliert als „*Affidavit der Fakten in Sachen Angebot der Firma Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems*“, unterfertigt von Carolina WOTTKE und Astrid WOTTKE sowie anderen Personen als Zeugen. Auszugsweise stand darin:

„Aufgrund Anerkennung der geltenden Rechtsordnung durch Akzeptanz der AGB durch den Empfänger beansprucht der Herausgeber Entschädigung und Schadenersatz der vereinbarten Treuhand und seiner AGB. Die beiden Parteien des Schadenersatzvertrags zur Wiedergutmachung lauten Carolina WOTTKE und die legale Person Herr Walter HARAUER in Persönlicher Haftbarkeit, per seiner Zustimmung und wie in den Regularien der akzeptierten AGB dargelegt.. Der Schadenersatz lautet in folgender Aufstellung nach den AGB des Herausgebers per Silberäquivalent:

Satz 4 der AGB: 2.500,00 Euro

Position 5 der AGB: 2.000,00 Euro

Position 6 der AGB: 695,00 Euro“ (ON 11 S 3 f)

Am 21.4.2017 fertigte Carolina WOTTKE ein Schreiben an den Obmann des Gemeindeverbandes Krems, Walter HARAUER, an (S 21ff in ON 17) und übersandte dieses zuhänden Herrn Walter HARAUER. Dieser wird darin zusammengefasst darauf hingewiesen, über keine hoheitlichen Befugnisse zu verfügen. Seine „Handelsangebote“ zur Bezahlung von Grundsteuern und anderen kommunalen Abgaben und Gebühren würden hiermit zurückgewiesen. Weiters verweist sie hinsichtlich ihrer Schadenersatzforderungen auf ihre AGB und gibt an, dass das Schreiben im weltweiten Netz öffentlich aufgezeichnet werde.

Beigelegt ist ein „Versäumnisurteil unterfertigt von Carolina WOTTKE in Sachen Angebot der Firma Gemeindebauten für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems vom 10.3.2017. Darin wird zusammengefasst ausgeführt, dass es Walter Harauer versäumt habe, eine fristgerechte Widerlegung des Affidavit vom 1.4.2017 per Gegenaffadavit vorzutragen. Somit befinde sich der Empfänger in Versäumnis und Verzug. Dieses Dokument stelle ein Versäumnisurteil und ein richterliches Urteil dar. Dieses laute, dass Walter Harauer die Fakten des Affidavit akzeptiert und anerkannt habe und daher haftbar als Subjekt der AGB des Empfängers sei und unter diesen beansprucht werden können. Die Forderung i.H.v. € 5.944,30 Silberäquivalent sei binnen 14 Tagen AGB-konform zu bezahlen. Alle Ansprüche von Walter Harauer seien erloschen und nichtig. Diese habe das Recht ein Pfandrecht gegen den Empfänger auf gewünschte Weise zu perfektionieren zu monetarisieren und außergerichtlich zwangszuvollstrecken sofern dieses Versäumnisurteil gebrochen werde. Verstöße gegen das Versäumnisurteil berechtigen die Herausgeberin zu einem Anspruch auf

ein zehnfaches der hier festgelegten Forderung. Dieses Versäumnisurteil werde im weltweiten Netz öffentlich aufgezeichnet.

Am 5.5.2017 unterfertigte Astrid WOTTKE ein Schreiben (S 91f in ON 17) an den Obmann des Gemeindeverbandes Krems, Walter HARAUER, ein Schreiben übermittelt, titulierte als „An die Firma Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems, Sehr geehrter Herr HARAUER“, in welchem dieser aufgefordert wird, Belege zum beigelegten Fragebogen zu erbringen. *„Da Sie in Ihrem Angebot das Handelsrecht UCC unter Treuhandverwaltung verwenden, ernenne ich Sie als Exekuter der Treuhand zum Treuhänder des Trusts. In dieser Funktion weise ich Sie an, ihre Treuhandpflichten zu erfüllen, indem Sie für Aufklärung und Korrektur der bisherigen sowie der nachfolgenden Verhandlungspunkte und somit für ordnungsgemäße Rechtssicherheit innerhalb eines vermuteten Rechtsirrtums sorgen. Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass ein Bruch der Treuhand nicht statthaft ist und die Nichteinlösung fiduziarischen Pflichten von uns nicht akzeptiert werden könnte.*

Ich erkläre: Ich habe keinen Handelsvertrag mit Ihnen abgeschlossen und nehme Ihr Angebot nicht an und bin an weiteren Angeboten nicht interessiert und ich weiße Ihre Handelsangebote zurück, zum ersten Mal, zum zweiten Mal und zum dritten Mal. (...) Sie beanspruchen einen offensichtlichen Kredit. Dies steht Ihnen nicht zu. Sie sind der Schuldner. Ich bin der Kredit. (...)

Ich setze Ihnen hiermit Frist, Ihre Treuhandpflichten zu erfüllen und alle von mir geforderten Nachweise und Belege (...) bis 72 Stunden nach Erhalt zu erbringen. Nützen Sie diese Frist nicht oder erbringen Sie nicht die geforderten Beweise und widerlegen meine Tatsachen und Annahmen nicht rechtskräftig und/oder unvollständig oder nicht in dieser Frist, gilt dies als Ihre rechtsverwertbare, unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu den dargestellten Fakten, Tatsachen und Annahmen mit allen daraus folgenden Konsequenzen für Sie als Unternehmen und für alle Ihre am Vorgang beteiligten Angestellten, (...) jeder für sich persönlich und mangels Staatshaftung nach UCC in privater Haftung- auch hinsichtlich des Bruchs der Treuhand. Zugleich wird Ihre Forderung mangels Angebotsannahme meinerseits unbegründet und demzufolge null und nichtig geworden sein. (...) Sollten Sie mein transparentes Angebot nicht beachten und versuchen unrechtmäßig und auf welche Weise auch immer Zahlung von Carolina WOTTKE einzufordern, wird diese Handlung Ihre rechtmäßige Zustimmung bedeuten, dass ab diesem Zeitpunkt ohne jeglichen weiteren freundlichen Hinweis oder Versuch der Aufklärung meinerseits alle unseren weiteren kommerziellen Interaktionen ausschließlich nach den Bestimmungen der beiliegenden AGB stattzufinden haben.“

Beiliegend findet sich ein Fragebogen, in welchem Walter Harauer aufgefordert wird, binnen 72 Stunden die darin gestellten Fragen und geforderten Belege vorzulegen.

In den weiters angehängten AGB, welche eingangs auf OPPT-UCC-Registrierungen Bezug nehmen und den oben dargestellten, an Ludmilla ETZENBERGER übermittelten AGB entsprechen, ist insbesondere die „Gebührenordnung in Gold und Silber des Gewichtes der Kursstellung Euro/Gold/Silber vom Tag des Standes dieser AGB“ enthalten, wonach für frei erfundene „Tatbestände“ Schadenersatzbeträge festgelegt sind.

Unter Punkt 20 der allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung stand auszugsweise Folgendes: *„Ab dem 16. Tag hat der Herausgeber das Recht, ein außergerichtliches Versäumungsurteil zuzustellen. Nach dieser Zustellung geht jegliches Vermögen des Empfängers bis zur Höhe des Leistungsanspruchs in den Besitz des Herausgebers über. (...) Dem Herausgeber steht überdies die Perfektionierung seines Pfandrechts durch Aufzeichnung und Veröffentlichung im UCC- Financing Statement zu, ohne dem Empfänger gegenüber mitteilungs-pflichtig zu sein. (...) Die vollständige oder teilweise Nichtbezahlung der Vertragsleistung autorisiert den Herausgeber, nach einer weiteren Frist von 21 Tagen nach Zugang des Versäumungsurteils eine außergerichtliche Zwangsvollstreckung in jegliche und alle verbliebenen vormaligen Vermögen und Vermögensrechte einzuleiten, vormalig durch den Empfänger sicherungsübereigneten, jetzt im Vermögen des Herausgebers, jedoch nicht in seiner Verfügung oder anderweitig für ihn disponiert.“*

Am 10. Mai 2017 langte ein weiteres Schreiben gerichtet an Walter Harauer, unterfertigt von Carolina WOTTKE, ein (S 15f in ON 17). In diesen führte sie zusammengefasst aus, er sei seiner Pflicht zur Beantwortung eines Formblattes nicht nachgekommen und habe deshalb gegen seine fiduziarischen Pflichten verstoßen und einen Bruch der Treuhand begangen. Dies könne nicht akzeptiert werden. Aufgrund Nichtwiderlegung habe er bereits mehreren aufgelisteten Wahrheiten zugestimmt. Sie weise die an sie gerichteten Angebote zurück. Sie könne niemals Subjekt eines Verfahrens sein, da Walter Harauer ihr gegenüber kein Standing habe. Weiters schrieb sie Folgendes:

„Ich setze Ihnen hiermit Frist, ihre Treuhandpflichten zu erfüllen und alle von mir geforderten Nachweise und Belege bis 72 Stunden nach Erhalt zu erbringen. Nutzen Sie diese Frist nicht (...) Gilt dies als ihre rechtsverwertbare, unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu den dargestellten Fakten, Tatsachen und Annahmen mit allen daraus folgenden Konsequenzen für sie als Unternehmen (...) Jeder für sich persönlich und mangels Staatshaftung nach UCC 1-305 in privater Haftung, -auch hinsichtlich des Bruchs der Treuhand. Zugleich ist Ihre Forderung mangels Angebotsannahme meinerseits bereits unbegründet und demzufolge null und nichtig. Sie haben schon Zustimmung erteilt, Carolina WOTTKE und ihre sogenannte Steuernummer/Referenznummern etc. ordnungsgemäß aus ihre Registratur zu löschen, ich fordere Sie auf, dies endlich durchzuführen.“

Weiters übersandte sie einen zweiten Fragebogen, welchen Walter HARAUER binnen 72 Stunden beantworten solle und die erforderlichen Belege nachweisen solle. Ignorieren und Stillschweigend sowie unvollständige oder inkorrekte oder unwahre Angaben sowie falsche Anrede/Adressierung würden als Bruch der Treuhand gewertet und etablieren einen tacit consensus ab dem Zeitpunkt mit der Folge, dass erneut Versäumnis eintrete. Dieses Schreiben werde im weltweiten Netz öffentlich aufgezeichnet.

Am 14.5.2017 schrieb Carolina WOTTKE ein erneutes Schreiben an Walter HARAUER mit dem Titel „Erklärung zum Versäumnis in Sachen Angebot der Firma Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems vom 10.3.2017,„. Darin führte sie zusammengefasst aus, er sei seinen Beantwortungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen und habe die gesetzliche Frist verstreichen lassen. Sie setze ihn hiermit in Verzug. Er habe erneut gegen die fiduziarischen Pflichten verstoßen und einen Bruch der Treuhand begangen. Er habe damit 14 kommerziellen Wahrheiten zugestimmt. Der rechtliche Rahmen und der Anspruch sei defekt. Das Angebot sei rechtmäßig zurückgewiesen und null und nichtig. Ein Bruch der Treuhand ziehe rechtmäßige Konsequenzen in der Jurisdiktion nach sich. Wie er aus den AGB ersehen könne, beinhalten diese eine Mitteilung der Kulanz auf die er sich nunmehr berufen könne. Diese sei implementiert worden, um zu verhindern, dass Handelspartner zum Opfer ihrer eigenen Unkenntnis werden. Im Rahmen dieser Kulanzmitteilung beauftrage Sie ihn, das Treuhandverhältnis zu entlasten und die entsprechenden sogenannten Aktenzahlen, Vertragsurkunden, Lastschriftnummern, sowie die legale Person Frau Carolina WOTTKE aus dem Systemen zu löschen. Aufgrund der Anerkennung der geltenden Rechtsordnung durch Akzeptanz der AGB-gelte folgendes neues Angebot. Die Herausgeberin wünsche im Rahmen der vereinbarten Treuhand und der AGB entschädigt zu werden. Das Angebot biete die freie Wahl und lautete:

„a) Herr Walter HARAUER beansprucht binnen 72 Stunden nach Erhalt dieser Erklärung zur Versäumniskulanz, wenn den AGB dargelegt, löscht alle Registrierungen hinsichtlich des Namens Carolina WOTTKE ohne Rekurs und nunc pro tunc und bleibt somit vor jeglichen weiteren Ansprüchen des Herausgebers verschont, da er hierdurch Rechtsstelle konstituiert; eine rechtskräftig unterzeichnete entsprechende Kurznotiz binnen 72 Stunden an den korrekten Adressaten Carolina:Wottke, Reittern 1, c/o 3542 Gföhl wird das Akzeptanz und Vollzug dieser Kulanzmitteilung angesehen. Weitere Rechts-und Handelsaktionen der Parteien finden dann nicht mehr statt. Haltbarkeit für Schadenersatz wird nicht mehr beansprucht. Ein zukünftiger Bruch des Rekurses etabliert sofortiges Schadenersatz-und Pfandrecht seitens des Herausgebers ab initio;

b) Herr Walter HARAUER nimmt das Angebot zur Wiedergutmachung war, indem er die Kulanzfrist verstreichen lässt, in diesem Fall wird am vierten Tag nach Erhalt dieser Erklärung

laut Übergabedatum auf dem Rückschein der Post/Nachverfolgung ein Affidavit unter Rechnungslegung des Schadenersatzes zugestellt mit der Aufforderung, per Gegenaffidavit zu widerlegen. Erfolgt dies nicht, wird hierdurch die kommerzielle Wahrheit konstituiert und nach 16 Tagen Versäumnisurteil erlassen. Dies ist das außergerichtliche, richterliche Urteil. Die Durchsetzung des Pfandrechts wird den AGB entsprechend vorgenommen.

Dieses Schreiben wird im weltweiten Netz öffentlich aufgezeichnet."

Am 13. Mai 2017 unterfertigte Astrid WOTTKE ein Schreiben an Walter HARAUER, in welchem zusammengefasst ausgeführt ist, dass er in Vollzug gesetzt sei, weil er gesetzte Fristen habe verstreichen lassen. Er habe gegen fiduziarischen Pflichten verstoßen und einem Bruch der Treuhand begangen. Er habe 23 kommerziellen Wahrheiten zugestimmt. Das Angebot werde rechtmäßig zurückgewiesen und sei null und nichtig. Ein Bruch der Treuhand ziehe rechtmäßige Konsequenzen nach sich. Wie er aus den AGB ersehen können, könne er sich nunmehr auf eine Kulanzmitteilung berufen im Rahmen dessen werde er beauftragt das Treuhandverhältnis zu entlasten und die entsprechenden Aktenzahlen/ Vertragskosten/ Lastschriftnummern, sowie die legale Person Astrid WOTTKE aus den Systemen zu löschen. Aufgrund der Anerkennung der geltenden Rechtsordnung durch Akzeptanz der AGB gelte ein neues Angebot. Walter HARAUER habe die freie Wahl binnen 72 Stunden alle Registrierungen hinsichtlich des Namens Astrid WOTTKE zu löschen. Ein Bruch etabliere sofortiges Schadenersatz- und Pfandrecht seitens des Herausgebers oder die Kulanzfrist verstreichen zu lassen. Dann werde am vierten Tag nach Erhalt dieser Erklärung ein Affidavit und Rechnungslegung des Schadenersatzes zugestellt mit der Aufforderung dieses zu widerlegen. Erfolge dies nicht, werde die kommerzielle Wahrheit konstituiert und nach 16 Tagen ein Versäumnisurteil erlassen. Dieser sei das außergerichtliche, richterliche Urteil. Die Durchsetzung des Pfandrechts werde den AGB entsprechend vorgenommen. Dieses Schreiben werde im weltweiten Netz öffentlich aufgezeichnet.

Am 20. Mai 2017 fertigte Carolina WOTTKE ein weiteres Schreiben (S3f und 75f in ON 17) an Walter HARUAER an, mit dem Titel "Affidavit der Fakten in Sachen Angebote Firma Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems vom 10.3.2017". Darin führte sie zusammengefasst aus, ein Affidavit werde zum richterlichen Urteil; ein Pfandrecht oder Anspruch könne befriedigt werden durch Zurückweisung durch Gegenaffidavit. Ein Versäumnis, fristgerecht mit Beweis zu widerlegen, werde eine Rechtshemmung konstituieren, das sei das Versäumnisurteil und dann sei Stille. Da der Empfänger säumig sei, er gegen fiduziarischen Pflichten verstoßen und einen Bruch der Treuhand begangen habe, sei der Herausgeber nun Exekutor und begünstigte seiner Estates. Der Anspruch des Empfängers sei aufgrund seiner mangelnden Autorität defekt und unbegründet. Der Empfänger habe zugegeben, dass die Person die eine

Zahlungsaufforderung übertrage, rechtmäßig selbst für die Schulden verantwortlich werde. Schadenersatz sei bis jetzt nicht geleistet worden, seine Pflichten würden weiterhin missachtet der Esausegen sei mobilisiert, darum sei bis zum jetzigen Zeitpunkt weder Rechnungen noch Mahnungen noch nicht einmal eine Rechnung über die Kosten und auch keine Eintragung im UCC Financial Statement erfolgt, da ausdrücklich keinerlei Willen oder Wunsch des Herausgebers bestehe, sich auf Kosten anderer zu bereichern, zu erpressen zu nötigen oder anderwertig zu drangsaliert oder zu bedrohen. Es gehe dem Herausgeber ausdrücklich um die Aufklärung des Empfängers zu den rechtlichen Tatsachen oder meine rechtskräftige Widerlegung seiner Rechtsvermutungen um durch Wahrheit und Klarheit einer Basis zu schaffen für ein friedvolleres und besseres mit der Maßnahmen der allem Menschen. Eine Verletzung der Rechte des Herausgebers werde allerdings niemals akzeptiert, Ignoranz sei kein gangbarer Weg. Der Empfänger wäre daher aufgefordert, binnen 15 Tagen zu antworten und sei erneut und letztmalig aufgefordert, entsprechende Rechtsnachweise rechtzeitig zu erbringen oder eine Kulanzmitteilung zu schicken, da ausdrücklich und weiterhin keinesfalls Absicht, Wusch oder Intention des Affianten bestehe den Empfänger in irgendeiner Art und Weise zu schädigen, zu nötigen zu bedrohen, zu entehren oder gar zu erpressen oder auch sich an diesem zu bereichern. 15 Tage nach Erhalt trete Versäumnis ein, woraufhin ein Versäumnisurteil ergehe, weiter sage der Affiant nichts. Das Schreiben ist weiters unterfertigt von Astrid WOTTKE und weiteren Personen als Zeugen.

Beiliegend übersandte Carolina WOTTKE ein "Affidavit" vom 20.5.2017, unterfertigt von Carolina WOTTKE und Astrid WOTTKE sowie anderen Personen als Zeugen. Auszugsweise stand darin:

„Aufgrund Anerkennung der geltenden Rechtsordnung durch Akzeptanz der AGB durch den Empfänger beansprucht der Herausgeber Entschädigung und Schadenersatz der vereinbarten Treuhand und seiner AGB. Die beiden Parteien des Schadenersatzvertrags zur Wiedergutmachung lauten Carolina WOTTKE und die legale Person Herr Walter HARAUER in persönlicher Haftbarkeit, per seiner Zustimmung und in den Regularien der akzeptierten AGB dargelegt.. Der Schadenersatz lautet in folgender Aufstellung nach den AGB des Herausgebers per Silberäquivalent:

Satz 4 der AGB: 2.500,00 Euro

Position 5 der AGB: 2.000,00 Euro

Position 6 der AGB: 1.444,30 Euro“

Der Empfänger wäre daher aufgefordert binnen 15 Tagen zu antworten und entsprechende Rechtsnachweise zu erbringen oder eine Kulanzmitteilung zu schicken da ausdrücklich und weiterhin keinesfalls Absicht, Wusch oder Intention des Affianten bestehe, den Empfänger in

irgendeiner Art und Weise zu schädigen, zu nötigen zu bedrohen, zu entehren oder gar zu erpressen oder auch sich in diesem zu bereichern. 15 Tage nach Erhalt trete Versäumnis ein, woraufhin ein Versäumnisurteil ergehe weiter sage der Affiant nichts.

Am 8.6.2017 wurde an den Obmann des Gemeindeverbandes Krems, Walter HARAUER, ein Schreiben (Beilage zu ON 18), unterfertigt von Astrid Wottke in welchem dieser hingewiesen wird über keine hoheitlichen Befugnisse zu verfügen. Seine „Handelsangebote“ zur Bezahlung von Grundsteuerern und anderen kommunalen Abgaben und Gebühren würden hiermit zurückgewiesen. Weiters verweist sie auf ihre AGB und gibt an, dass das Schreiben im weltweiten Netz öffentlich aufgezeichnet werde.

Als Anhang wurde ein „Affadavit“ unterfertigt von Astrid WOTTKE und eines unterfertigt von Carolina WOTTKE mit je gleichem Inhalt übermittelt, in welchem zusammengefasst dargelegt wird, dass der Empfänger es versäumt hat fristgerecht die Rechtsvermutungen der Herausgeberin Astrid WOTTKE/Carolina WOTTKE zu widerlegen und dadurch einen Treuhandsbruch begangen habe. Weiters stand darin:

„Aufgrund Anerkennung der geltenden Rechtsordnung durch Akzeptanz der AGB durch die Empfänger beansprucht der Herausgeber Entschädigung und weiteren Schadenersatz im Rahmen der vereinbarten Treuhand und seiner AGB und zwar um nicht nur sich selber, sondern vor allem auch nicht den Empfänger als pauper (arm) zu entehren, Bereicherungsvorwürfe werden ohne jegliche Unehrllichkeit ohne Rekurs und aus wichtigem Grund zurückgewiesen. Dieser Entschädigungsanspruch bleibt unwidersprochen unverjährbar bestehen,-obwohl bislang weder Rechnungen noch Mahnung noch Eintragung erfolgen, auch noch kein Versuch einer Verifizierung der Affidavits und des Versäumnisurteils der BAR-Jurisdiktion vorgenommen wurde, welches nach dem Wissen des Herausgebers Grundlage einer auch in der Jurisdiktion des Empfängers anerkannten Schuldneintragung UCC Financing Statement wäre- gedacht einzig das äußerste Notwehr für den Fall, dass die Empfänger weiterhin auf alle besorgten Fragen mit völlige Nichtbeachtung bzw. vollkommen aus der Luft gegriffenen Anschuldigungen und sogar gezielten Lügen gegenüber Dritten reagieren, keine Rechtsstelle halten, ihre eigene Remonstrationspflicht ebenso ignorieren wie ihre fiduziarischen Pflichten und auf den Affiant oder/und seine Tochter Carolina weiteren ständigen Druck ausüben in Form von Weißer Folter, Entehrung, Versuchen des Transfers der Treuhandschaft für die Person oder auch Anzeigen bei der BAR Jurisdiktion.

(...) das Versäumnisurteil vom 8.6.2017 ist unwiderlegt rechtskräftig und gültig; der Esausegen ist mobilisiert, darum erfolgt erst einmal weder Rechnung, noch Mahnung, noch nicht einmal eine Rechnung über die dem Herausgeber bis jetzt selber entstandenen Kosten, und auch noch keine Eintragung im UCC1 Financial Statement, da ausdrücklich keinerlei Willen oder Wunsch des Herausgebers besteht, sich auf Kosten anderer Menschen zu

bereichern, zu erpressen, zu nötigen, oder anderweitig zu drangsalieren oder zu bedrohen, (...). Eine Verletzung der Rechte des Herausgebers wird allerdings niemals akzeptiert, Ignoranz oder Drohungen sind kein gangbarer Weg zur Wahrheit und in eine bessere Welt für alle Menschen!“

Aufgrund Anerkennung der geltenden Rechtsordnung durch Akzeptanz der AGB durch den Empfänger beansprucht Astrid WOTTKE/Carolina WOTTKE Schadenersatz im Rahmen der AGB, wobei bei Nichtbefolgung eine Exekution der Forderungen von bis zu € 115.500,-- „Silberäquivalent“ auf Grund der übermittelten AGB in Aussicht gestellt wird. Obwohl betont wird, dass sich der Herausgeber nicht bereichern oder jemanden bedrohen oder erpressen wolle, wird auch betont, dass die Schadenersatzansprüche vollkommen rechtmäßig rechtskräftig gültig und unverjährbar bestehen.

Weiters beigelegt ist ein „Versäumnungsurteil unterfertigt von Astrid WOTTKE und eines von Carolina WOTTKE mit je gleichem Inhalt in Sachen Angebot der Firma Gemeindebauten für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems vom 1.5.2017. Darin wird zusammengefasst ausgeführt, dass es Walter Harauer versäumt hat, eine fristgerechte Widerlegung des Affidavit vom 20.5.2017 per Gegenaffidavit vorzutragen. Somit befinde sich der Empfänger in Versäumnis und Verzug. Dieses Dokument stelle ein Versäumnisurteil und ein richterliches Urteil dar. Dieses laute, dass Walter Harauer die Fakten des Affidavit akzeptiert und anerkannt habe und daher haftbar als Subjekt der AGB des Empfängers sei und unter diesem beansprucht werden können. Die Forderung i.H.v. € 5944,30 Silberäquivalent sei binnen 14 Tagen AGB-konform zu bezahlen. Alle Ansprüche von Walter Harauer gegen Astrid WOTTKE /Carolina WOTTKE seien erloschen und nichtig. Diese habe das Recht ein Pfandrecht gegen den Empfänger auf gewünschte Weise zu perfektionieren zu monetarisieren und außergerichtlich zwangszuvollstrecken sofern dieses Versäumnisurteil gebrochen werde. Verstöße gegen das Versäumnisurteil berechtigen die Herausgeberin zu einem Anspruch auf ein zehnfaches der hier festgelegten Forderung. Dieses Versäumnisurteil werde im weltweiten Netz öffentlich aufgezeichnet.

Alle diese Schreiben an Walter HARAUER entstanden in Reitern unter arbeitsteiligem Zusammenwirken und unter gemeinsamen Wissen und Willen durch die beiden Angeklagten, wobei Carolina Wottke alle Schreiben verfasste, ihrer Mutter den Inhalt jeweils verständlich machte und Astrid Wottke mit dem Inhalt jeweils einverstanden war. Alle Schreiben kamen Walter HARAUER zur Kenntnis, weil er die Schreiben las überflog oder den Inhalt durch den Angestellten Gerhard WILPERT mitgeteilt bekam.

Hätte Walter HARUAER die Vorschreibung und/oder Eintreibung der Grundsteuer unterlassen, wäre die Republik Österreich in der Höhe von EUR 6,50 geschädigt gewesen.

In den genannten Schreiben stellten die Angeklagten Walter HARAUER ernstlich eine Schädigung am Vermögen und der Ehre in Aussicht, nämlich durch die Stellung unberechtigter Schadenersatzforderungen, die Eintragung eines unberechtigten Pfandrechts bzw ungerechtfertigter Schadenersatzansprüche in ein öffentliches internationales Schuldenregister unter anschließender Zwangsvollstreckung durch berechtigte Dritte und den damit für den Betroffenen zwangsläufig verbundenen Kosten für die anwaltliche Vertretung, Behördenwege, entsprechende Korrespondenz sowie die zumindest nach außen scheinbare Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit, wenn Walter HARAUER nicht von der Einbringung der fälligen Grundsteuer Abstand nähme. So waren die Schreiben von den beiden Angeklagten in Anbetracht der Umstände zu verstehen und in diesem Sinne beim Verfassen der Schreiben auch ernst gemeint. Die jeweiligen Drohungen waren somit geeignet, Walter HARAUER mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit, sowie die Wichtigkeit des angedrohten Übels, nämlich der Schädigung des Vermögens und der Ehre, begründete Besorgnis einzuflößen.

Den Angeklagten kam es in Kenntnis des Sachverhaltes darauf an, Walter HARAUER durch die Zusendung der Schreiben und die darin enthaltenen Äußerungen gefährlich mit einer Schädigung am Vermögen und der Ehre zu bedrohen, um bei diesem den Eindruck einer ernstgemeinten Ankündigung eines bevorstehenden Anschlages auf sein Vermögen und seine Ehre zu erwecken, welche geeignet war, begründete Besorgnis dahingehend hervorzurufen, die Angeklagten würden ihre Forderungen tatsächlich in einem öffentlichen internationalen Schuldenregister eintragen und anschließend versuchen dies vollstrecken lassen. Sie handelten dabei nicht in bloßem Unmut, sondern kam es ihnen darauf an, Walter HARAUER in einen nachhaltigen, das ganze Gemüt ergreifenden, peinvollen Seelenzustand, ausgelöst durch massive Erwartungsangst vor dem herannahenden Übel, hervorzurufen und Angst und Unruhe darüber, dass sie das angedrohte Übel auch in die Tat umsetzen würden. Dadurch wussten und wollten sie Walter HARAUER zu einer Unterlassung, nämlich Vorschreibung und der Einhebung der Grundsteuer nötigen, welche den Gemeindeverband Krems am Vermögen geschädigt hätte, nämlich in der Höhe von EUR 6,50. Es kam ihnen in Kenntnis des Sachverhaltes darauf an, sich durch ihre Handlungen in dieser Höhe unrechtmäßig zu bereichern.

Es kann nicht festgestellt werden, dass es den Angeklagten bei Übermittlung der Schreiben ernstlich darauf ankam, Walter HARAUER dadurch mit der Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung zu drohen. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass sie es ernstlich für möglich hielten und sich damit abfanden, eine Verletzung am Vermögen in der in den Schreiben genannten, ziffernmäßigen Höhe der Geldforderungen (bis zu EUR 5.000.000,--) des Walter HARAUER zu verursachen.

Beide Angeklagten wussten, dass Walter HARAUER Obmann des Gemeindeverbands Krems ist und somit bestellt ist, im Namen der Gemeinde oder anderer Personen öffentlichen Rechts als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen und mit den Aufgaben der Bundes-, Landes oder Gemeindeverwaltung betraut ist. Ihnen war auch bewusst, dass in Österreich Steuern für Grundbesitz zu bezahlen sind, die für die Einhebung zuständigen Organe zur Einhebung verpflichtet sind und die Unterlassung dieser Handlung einen Fehlgebrauch hoheitlicher Befugnisse darstellt.

Weiters wussten und wollten sie, dass Walter HARAUER durch ihre in den Briefen geäußerten Drohungen dazu bestimmen, die Einhebung der fälligen Grundsteuer zu unterlassen und damit seine Befugnis im Namen einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechts als deren Organ in Vollziehung der Gesetzte Amtsgeschäfte vorzunehmen wissentlich zu missbrauchen um dadurch den Gemeindeverband Krems im Recht auf Einhebung fälliger Steuern gemäß § 27 Grundsteuergesetz 1955 zu schädigen.

Da Walter HARAUER wusste, dass er, wenn er den Forderungen der Angeklagten nachkommen würde, seine hoheitlichen Befugnisse als Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen missbrauchen und den Gemeindeverband Krems damit in seinen Rechten schädigen würde, kam er den Forderungen der Angeklagten nicht nach und beantwortete auch keines der Schreiben. Die Angeklagten trugen weder ihn noch den Gemeindeverband Krems in das amerikanische Schuldnerregister UCC als Schuldner ein. Sie unternahmen auch keine Vollstreckungsversuche ihrer Forderungen.

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf folgender Beweiswürdigung:

Gerichtsnotorische Feststellungen bedürfen grundsätzlich keiner Begründung (vgl. *Ratz in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 281 Rz 348 und 456). Diese sind nicht nur aus dem eingangs zitierten Erkenntnis des Oberlandesgerichts Graz bekannt, sondern ergeben sich auch aus dem Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums für Inneres 2016 und aus diversen Medienberichten.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf deren eigenen Angaben sowie auf den vorliegenden Strafregisterauskünften (ON 68 und ON 69).

Die Feststellungen zum objektiven Tathergang wurden von den Angeklagten weitgehend nicht bestritten. Sie stützen sich auf die im Akt befindlichen, bei den Feststellungen in Klammer angeführten Schriftstücke, die jeweils von Carolina WOTTKE, Astrid WOTTKE oder beiden unterzeichnet wurden und die Polizeiberichte. Dass Carolina WOTTKE die Schreiben verfasste, gestand diese selbst zu (S 4 in ON 73), ebenso, die gemeinsame Vorgehensweise insgesamt, also dass sie den Inhalt der Briefe ihrer Mutter zur Kenntnis brachte und diese damit einverstanden gewesen sei (S 21f ON 73). Außerdem nannten sich die Angeklagten

mehrmals wechselseitig als „Zeuginnen“ und ergibt sich das arbeitsteilige Zusammenwirken weiters aus dem Verwandtschafts- und den gemeinsamen Wohnverhältnissen.

Die Feststellungen zum Bedeutungsgehalt der Schreiben sowie zur Geeignetheit und Ernsthaftigkeit der darin enthaltenen Drohungen gründen auf dem Text der Schreiben in Zusammenschau mit den als gerichtsnotorisch festgestellten Tatsachen. In diesen Schreiben wird durchwegs auf das UCC Bezug genommen, die Legitimation der Ludmilla ETZENBERGER und des Walter HARAUER infrage gestellt, weil es sich bei diesen um privatrechtliche Firmen handle. Daher werden die Vorschreibungen zu Abgaben, Gebühren und Steuern als Angebot interpretiert, welches von den Angeklagten abgelehnt wird und von den Opfern daher unterlassen werden müsse, außerdem sollen alle Daten der Angeklagten gelöscht werden. Daraus ergibt sich der Schädigungsvorsatz. Der damit einhergehende Bereicherungsvorsatz durch die unrechtmäßige Ersparnis ergibt sich aus dem äußeren Geschehen und der allgemeinen Lebenserfahrung. Weiters werden die Opfer in den Schreiben aufgefordert, bestimmte Vermutungen durch Antworten und Belege in einer gesetzten Frist zu widerlegen. Geschieht dies nicht, wird Rechtsbruch und Säumnis vorgeworfen und unter Hinweis auf die AGB Schadenersatzansprüche gestellt, deren Vollstreckung sowie Eintragung in das UCC-Schuldenregister angedroht wird. Dass dies Vermögensnachteile und Ehrverletzungen (wegen des fälschlichen Eindrucks der Kreditunwürdigkeit) verursachen kann, geht schon aus den gerichtsnotorischen Feststellungen hervor und wurde von der Erstangeklagten in der Hauptverhandlung teilweise zugestanden (S 16 in ON 73). Dabei ist zu betonen, dass schon allein der Versuch der Vollstreckung der unberechtigten Forderungen Schädigungen am Vermögen und der Ehre der Opfer auslöst, gleich, ob der Versuch erfolgsversprechend ist.

Aus den Schreiben geht zwar auch hervor, dass die Angeklagten betonen, weder Zwang ausüben zu wollen, noch sich bereichern zu wollen. Gleichzeitig wird jedoch betont, dass die Nichteinhaltung in der gesetzten Frist nicht toleriert werde und neue Schadenersatzansprüche auslöse. Die Vollstreckung der Schadenersatzansprüche wird immer wieder mit Hinweis auf den Esausegen oder der Möglichkeit von Kulanzmitteilungen hinausgeschoben, wobei gleichzeitig betont wird, dass das Recht bestünde, die Ansprüche zu vollstrecken und die Forderungen im UCC-Register einzutragen. Diese Formulierungen können objektiv nur so verstanden werden, dass das Unterbleiben der Vollstreckung und der Eintragung im UCC-Register rein von der Willkür der Angeklagten abhängt. Daher muss der Erklärungsempfänger davon ausgehen, dass, wenn er den Forderungen der Angeklagten nicht nachkomme, die Umsetzung der Drohungen jederzeit erfolgen kann. Dazu kommt, dass in einer Gesamtbetrachtung die Vorgehensweise dem bekannten Muster der als gerichtsnotorisch festgestellten Vorgangsweise der sogenannten Staatsverweigerer oder Souveränen

entsprach, sich auch im zT Text explizite Hinweise auf die OPPT fanden und den Bedrohten in Aussicht gestellt wurde, dass eine Eintragung in das UCC vorgenommen werde. Daraus ergibt sich insgesamt klar die Ernsthaftigkeit und Geeignetheit der Drohungen. Die Angaben der glaubwürdigen Zeugen ETZENBERGER und HARAUER bestätigten dies. Sowohl Ludmilla ETZENBERGER als auch Walter HARAUER gaben vollkommen glaubwürdig an, dass sie sich Sorgen wegen einer etwaigen Eintragung in das amerikanische Schuldenregister gemacht haben (ON 73 S 38; ON 73 S 44; ON 6 S 27). Dass derartige Eintragungen ins Schuldenregister letztlich unter Umständen zumindest versuchsweise auch eingeklagt und eingefordert werden können, und dass sich Walter HARAUER Sorgen machte, sowie, dass ihm die Schreiben der Angeklagten auch zugegangen sind, wurde vom glaubwürdigen Zeugen Gerhard WILPERT bestätigt (ON 73 S 28).

Die Verantwortung der Angeklagten, sie hätten ja nie eine Rechnung übersandt und es wären noch zahlreiche Zwischenschritte bis zur Eintragung nötig gewesen, überzeugt nicht. Aus den mehrfach übermittelten AGB geht aus Punkt 20 hervor, dass nach Zustellung des außergerichtlichen Versäumungsurteils jegliches Vermögen des Empfängers bis zur Höhe des Leistungsanspruchs in den Besitz des Herausgebers übergehe und der Herausgeber berechtigt sei, sein Pfandrecht durch Aufzeichnung und Veröffentlichung im UCC Financing Statement veröffentlichen zu lassen. Weiters sei der Herausgeber bei Nichtzahlung autorisiert nach einer weiteren Frist von 21 Tagen nach Zugang des Versäumnisurteils eine außergerichtliche Zwangsvollstreckung gegen das Opfer einzuleiten. Diese Formulierung kann nicht anders verstanden werden, als dass bei Nichterfüllung der Forderungen eine Eintragung in das UCC-Register und nach 21 Tagen die Zwangsvollstreckung (bzw zumindest deren Versuch) droht.

Da die Angeklagten den Inhalt ihrer Schreiben kannten und diese auch so versenden wollten, ergibt sich die subjektive Tatseite zur versuchten Erpressung ganz zwanglos. Dass die Schreiben auch eine Aufforderung (bzw. Nötigung) zur Unterlassung beinhalteten, ließ sich ebenfalls aus deren Inhalt selbst ableiten und ergab sich auch aus der Chronologie der Ereignisse, weil die Schreiben ganz offensichtlich eine Reaktion auf verschiedene Zahlungsaufforderungen darstellten. Die Ernsthaftigkeit der Drohung ist auch daran abzulesen, dass die Angeklagten auch nach Kenntnis der Ermittlungen gegen sie die Verfassung weiterer Schreiben nicht unterließen.

Zur versuchten Bestimmung zum Missbrauch der Amtsgewalt ergab sich die subjektive Tatseite hinsichtlich beider Angeklagten ebenfalls aus dem äußere Geschehen und der allgemeinen Lebenserfahrung. Da die Angeklagten die vorgeschriebenen Abgaben, Gebühren und Steuern jahrelang anstandslos bezahlten, musste ihnen die Amtsbefugnis der Opfer bekannt sein. Dass sie sich deren Eigenschaft bewusst waren, geht schon aus den

Adressierungen der Briefe hervor. Dass die Angeklagten wussten, dass Ludmilla ETZENBERGER und Walter HARAUER, durch die von ihnen geforderte Unterlassung ihre hoheitlichen Befugnisse wissentlich missbrauchen, ergab sich bereits aus der allgemeinen Lebenserfahrung, weil allgemein bekannt ist, dass eine Bürgermeisterin und der Obmann eines Gemeindeverbandes Beamte sind und Beamte dazu verpflichtet sind, Abgaben und Gebühren ihres Zuständigkeitsbereiches einzuheben, ohne dass den Beamten dabei ein Ermessen zukommt.

Die Verantwortung der Angeklagten, sie seien davon ausgegangen, dass es sich bei den Opfern um Firmen ohne hoheitliche Befugnisse handle, sie hätten niemanden schädigen wollen, keinen Bereicherungsvorsatz gehabt und es entehre das Gegenüber, wenn man keine Schadenersatzforderungen stelle, widerspricht jeder Lebenserfahrung. Die Angeklagten machten vor Gericht nicht den Eindruck, unfähig zu sein die Sachverhalte zu durchblicken. Im Gegenteil schienen sie bewusst durch auf den ersten Blick zusammenhängende und scheinbar logische Schlüsse, auf den zweiten Blick jedoch redundante und widersprechende Angaben fälschlich diesen Eindruck erwecken zu wollen. Dennoch gaben sie zu, sie hätten durch ihre Schreiben bezwecken wollen, dass sie endlich Antworten bekämen. Dies spricht zumindest dafür, dass sie einen gewissen Druck auf den Empfänger ausüben wollten, andernfalls wäre nicht ersichtlich, warum sie glauben sollten, dass derartige Schreiben ihre Chance auf Antworten erhöhen würden.

Auch die Angaben der Angeklagten, wonach diese nur Informationen dahingehend verlangt hätten, was mit ihren Steuergeldern und Abgaben passiere, dass es nie darum gegangen sei, Abgaben und Gebühren nicht zu bezahlen (ON 73 S 9, S 15, S 21, S 24) und sie nie jemanden aufgefordert hätten von der Einhebung von Abgaben und Gebühren abzusehen (ON 73 S 20), widersprechen schon dem Inhalt der Schreiben. Würde dies der Wahrheit entsprechen, hätten sie die Abgaben auch zahlen können (allenfalls unter Vorbehalt) und ihre Fragen zur Verwendung des Geldes klar stellen können. Die Schreiben der Angeklagten erfolgten nach Chronologie der Ereignisse (die nicht in Zweifel gezogen wurde) nämlich unmittelbar nach den Zahlungsaufforderungen seitens der Behörden. Auch die Aussage der Angeklagten, wonach es ihnen ursprünglich darum gegangen sei, die Hunde von Astrid WOTTKE auf Carolina WOTTKE umzumelden, war unglaubwürdig, weil die Ummeldung nach dem ersten Rechtsgang problemlos durchgeführt wurde (Schreiben der Stadtgemeinde Gföhl ON 70). Da die ursprüngliche Meldung auf Astrid WOTTKE erfolgte, ist es nicht verwunderlich, dass auch diese die Hundeabgabe vorgeschrieben bekam. Es ist keinerlei Grund ersichtlich, weshalb die Stadtgemeinde Gföhl einer solchen Ummeldung entgegenstehen sollte. Aus Perspektive der Gemeinde ist letztlich bloß relevant, dass die Abgaben bezahlt werden, nicht von wem sie bezahlt werden.

Den Schreiben kann jedoch nicht der Bedeutungsgehalt beigemessen werden, dass die Angeklagten ernstlich die Verletzung des Vermögens der Bedrohten im ziffernmäßig genannten Ausmaß der Schadenersatzforderungen in Aussicht stellten, weil für eine derartige Verletzung weitaus mehr Schritte als die bloße Eintragung sowie der Versuch der Vollstreckung (und mitunter ein späteres Unterlassen der Bedrohten hinsichtlich etwaiger zivilrechtlicher Abwehrmaßnahmen) nötig geworden wären. Der Erfolg einer allfälligen Eintreibung wäre jedenfalls verschwindend gering, da es sich ja um klar unberechtigte Forderungen handelt. Dass das Vermögen der Opfer in einem so großen Ausmaß bedroht worden wäre, wurde von diesen auch nicht so wahrgenommen (sondern vielmehr das Aufscheinen auf Listen oder im Internet, vgl. ON 73 S 38), was zumindest indiziert, dass die Schreiben nicht diesen Bedeutungsgehalt aufweisen. Auch, dass die Angeklagten davon ausgingen, dass eine Vollstreckung der ungerechtfertigten Forderungen tatsächlich gelingen würde und sich ihr Bereicherungsvorsatz daher auf die geforderten Schadenersatzsummen erstreckte, konnte im Zweifel nicht festgestellt werden.

Dass die Angeklagten Geld im Fall der tatsächlichen Zahlung an die Kirche gespendet hätten (vgl. ON 34 S 8, S 38), war offenbar ein Missverständnis, welches in der Hauptverhandlung aufgeklärt werden konnte (ON 73 S 23).

Dass die Angeklagten keine Eintragungen ins UCC Schuldnerregister vornahmen, ergibt sich aus der negativen Suchanfrage (ON 7 S 47f) und dem Aktenvermerk vom 14.2.2018 (S 21 in ON 1).

Die Feststellungen hinsichtlich der Schuld der Hundeabgabe und der Kanalgebühren einerseits und der Grundsteuer andererseits stützt sich auf die unbedenkliche Kundmachung der Verordnung über die Hundeabgabe vom 14.12.2010, die Vorschreibung der Hundeabgabe mit Rückstandsausweis vom 17.1.2017, das Schreiben der Stadtgemeinde Gföhl (ON 70), der Vorschreibung der Kanalabgaben vom 6.2.2017 (ON 10 S 9 f) sowie auf die Grundbuchsauszüge (ON 12 und ON 13) und den Grundsteuerbescheid vom 20.3.2014 (ON 15).

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts ergibt sich in rechtlicher Hinsicht:

Das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB begeht, wer als Beamter mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht.

Unmittelbarer Täter nach § 12 erster Fall StGB ist, wer eine dem Wortlaut des Tatbestandes entsprechende Ausführungshandlung setzt, dessen Verhalten also der Schilderung der

Tathandlung durch das Tatbild unmittelbar entspricht. Dies gilt nicht nur für den Alleintäter, sondern auch für im bewussten und gewollten Zusammenwirken handelnde Mittäter, von denen jeder eine wortlautkonforme Ausführungshandlung setzen muss (RIS-Justiz RS0117320). Für die Annahme der Mittäterschaft genügt ein der Verhaltensbeschreibung des Tatbildes zumindest teilweise entsprechendes Tätigwerden in der Ausführungsphase. Demgemäß ist es auch nicht erforderlich, da jeder Mittäter das Tatbild zur Gänze verwirklicht, weil alle gemeinsam die strafrechtliche Haftung für den gesamten Verletzungserfolg trifft (RIS-Justiz RS0090011).

Nach § 12 StGB begeht nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

Als Bestimmungshandlung kommen alle Verhaltensweisen in Betracht, die den (oder zumindest einen) Anstoß zur Tatausführung geben können, wozu ein bloßes Ersuchen, Anraten oder eine Aufforderung ausreicht (RIS-Justiz RSR0089780). Voraussetzung für die Strafbarkeit als Bestimmung zum Amtsmissbrauch ist in subjektiver Hinsicht, dass der Bestimmende es für gewiss hält, der Beamte werde bei bestimmungsgemäßem Verhalten (zumindest) vorsätzlich seine Befugnis missbrauchen. Hingegen ist nicht erforderlich, dass der Bestimmende auch weiß, dass der Beamte sich bestimmungsgemäß verhalten werde, der Bestimmende also auch den angestrebten Erfolg seiner Einflussnahme für gewiss hält (RIS-Justiz RS0108964).

Nach § 15 Abs 1 StGB gelten die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Nach Abs 2 dieser Bestimmung ist die Tat versucht, sobald der Täter seinen Entschluss, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

Da in den Schreiben, wie festgestellt, die Aufforderung zum Missbrauch der Amtsgewalt enthalten war und die Beamten dieser Aufforderung natürlich jederzeit hätten nachkommen können, erfüllten die Angeklagten die Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt als Bestimmungstäter nach §§ 12, 15, 302 Abs 1 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht.

Das Verbrechen der Erpressung nach § 144 Abs 1 StGB begeht, wer jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, wenn er mit dem Vorsatz gehandelt hat, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern. Die Qualifikation des § 145 Abs 1 Z 1 verwirklicht, wer eine Erpressung begeht, indem er ua mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht.

Eine gefährliche Drohung ist nach der Legaldefinition des § 74 Abs 1 Z 5 StGB eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre, Vermögen oder des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Zugänglichmachen, Bekanntgeben oder Veröffentlichen von Tatsachen oder Bildaufnahmen, die geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob das angedrohte Übel gegen den Bedrohten selbst, gegen dessen Angehörige oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte oder ihm persönlich nahestehende Personen gerichtet ist.

Die Eignung, begründete Besorgnisse einzuflößen, ist unter Zugrundelegung eines objektiven Maßstabes zu beurteilen; daher ist zu untersuchen, ob bei unbefangener Erwägung aller Umstände der Bedrohte den wirklichen Eintritt des angeordneten Übels erwarten musste (RIS-Justiz RS0092255).

Gegenständliche Schreiben der Angeklagten sind als Kundgebungen einer Verletzung am Vermögen zu werten und durchaus geeignet, unter Anlegung eines objektiv-individuellen Maßstabes den genannten Beamten begründete Besorgnis einzuflößen. Denn für den Fall ungerechtfertigter Eintragungen ins UCC-Register und von Vollstreckungsversuchen sind die Betroffenen mit Kosten für die anwaltliche Vertretung bzw entsprechende Korrespondenz konfrontiert. Außerdem wird mit einer Ehrverletzung gedroht, weil schon allein die Veröffentlichung von ungerechtfertigten Schadenersatzforderungen im Internet gerade Personen des öffentlichen Lebens unehrenhaft wirken lassen bzw den Anschein erwecken kann, sie seien nicht kreditfähig. Die Verhaltensweisen der Angeklagten stellen daher gefährliche Drohungen im Sinn des § 74 Abs 1 Z 5 StGB dar (vgl dazu auch OLG Graz 8 Bs 307/16g und OLG Wien zu 23 Bs 324/16i).

Das Versuchsstadium ist erreicht, weil die Angeklagten sowohl aus objektiver Sicht, wie auch nach ihren eigenen Angaben die Drohungen, nämlich die Eintragungen in das UCC-Register und die zumindest versuchte Vollstreckung jederzeit hätten durchführen können und der Erfolg der Erpressung daher nur unterblieben ist, weil die Opfer den Aufforderungen der Angeklagten nicht nachkamen. Mit diesen Drohungen versuchten die Angeklagten ihre Opfer zu einer Unterlassung, nämlich der Eintreibung der genannten Abgaben zu nötigen, wobei sie den Vorsatz hatten sich in Höhe der ersparten Abgaben zu bereichern. Die Angeklagten erfüllten daher auch die Verbrechen der Erpressung nach §§ 15, 144 Abs 1 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht.

Das Erfüllen des Tatbestands des § 145 Abs 1 Z 1 StGB wurde nicht festgestellt.

Hinsichtlich der Frage der Idealkonkurrenz der strafbaren Handlungen - auch mit dem Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach § 269 Abs 1 StGB - ist eine

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs einschlägig: Wird mit den Behebungsmitteln einer Nötigung versucht, einen Gendarmeriebeamten von der Erstattung einer Anzeige abzuhalten, dann treffen das Vergehen der versuchten Nötigung und das Verbrechen der versuchten Bestimmung zum Missbrauch der Amtsgewalt in echter Idealkonkurrenz zusammen. Eine Beurteilung als versuchter Widerstand gegen die Staatsgewalt kommt hingegen in diesem Fall nicht in Betracht (RIS-Justiz RS0109970).

Eine Diversion (§§ 198 ff StPO) kam bei beiden Angeklagten aufgrund der mangelnden Verantwortungsübernahme sowie aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen nicht in Betracht, da die Angeklagten trotz Kenntnis des gegen sie geführten Verfahrens mit der Übermittlung der Schreiben fortfuhren und auch andere Mitglieder von staatsfeindlichen Verbindungen von der Übermittlung ähnlicher Schreiben abgehalten werden müssen.

Bei der Strafzumessung war jeweils unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB gemäß dem Strafsatz des § 302 Abs 1 StGB von einem Strafraumen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren auszugehen.

Das Gericht wertete hinsichtlich beider Angeklagten im Einzelnen als

erschwerend: das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen

mildernd: den bisher ordentlichen Lebenswandel und, dass es beim Versuch geblieben ist

Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgründe erschien im Hinblick auf die Persönlichkeiten der Angeklagten sowie unter Bedachtnahme auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben der Täter in der Gesellschaft bei Carolina WOTTKE eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten und bei Astrid WOTTKE eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten schuldangemessen und dem Unrechtsgehalt der von ihnen verwirklichten strafbaren Handlung entsprechend. Dass Carolina WOTTKE zu einer um sechs Monate längeren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, war der Tatsache geschuldet, dass sie bei der Entwicklung des Tatplanes und Ausführung der Tathandlungen federführend war. Darüber hinaus wirkt der bisher ordentliche Lebenswandel bei Astrid WOTTKE aufgrund ihres hohen Lebensalters stärker mildernd.

Ein Vorgehen nach § 43 Abs 1 StGB oder § 43a Abs 2 StGB war nicht möglich, weil nicht anzunehmen war, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um die Angeklagten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es darüber hinaus der Vollstreckung zumindest eines Teiles der Freiheitsstrafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Aufgrund des zuvor ordentlichen Lebenswandels der Angeklagten, die nunmehr erstmals straffällig wurden und das Übel der Haft verspürten, war es möglich, den Vollzug eines Teiles der verhängten Freiheitsstrafe gemäß § 43a Abs 3 StGB in dem im Spruch ersichtlichen Ausmaß für die Dauer einer Probezeit von je drei Jahren bedingt nachzusehen, da angenommen werden kann, dass die bloße Androhung der Vollziehung dieses Teiles der Strafe genügen wird, um den Angeklagten das Unrecht ihrer Straftaten eindrucksvoll vor Augen führen zu können und sie von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen dieser oder ähnlicher Art abzuhalten und es auch nicht der Vollstreckung der gesamten Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Die bedingte Nachsicht der Strafe soll besonders innerhalb der Probezeit verhaltenssteuernd wirken.

Die übrigen Entscheidungen gründen sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

Landesgericht Krems an der Donau, Abteilung 11

Krems an der Donau, 27. Februar 2018

Mag. Gudrun Hagen, Richterin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG